

Prof. Dr. Thomas Hoeren

**Leitfaden für das Jurastudium -
für Erst-, Mittel- und Endsemester**

A. Hinweise für Erstsemester: Aller Anfang ist schwer	5
I. Die ersten Besorgungen	5
II. Die 10 Gebote des Jurastudiums	8
III. Vorlesungen und Seminare - was ist das?.....	12
IV. Juristische Lerntechniken	13
V. Eine Einführung in die juristische Informationsbeschaffung	15
1. Himmel hilf - wohin mit all diesen Abkürzungen?!.....	15
2. Hinweise zur Buchbeschaffung.....	15
3. Rechtsprechung: Der Gerichtsaufbau.....	16
a) Verfassungsgerichte	16
b) Zivil- und Strafgerichte	16
c) Verwaltungsgerichte	16
d) Finanzgerichte	17
e) Sozialgerichte	17
f) Arbeitsgerichte	17
4. Wo finde ich Urteile	17
B. Die Planung auf das Examen hin: Tipps für den Mittelbau	19
C. This is the end: Das Examen und Tipps für Klausuren.....	21
I. Grundsätzliches	21
1. Die richtigen Fragen	21
2. Anspruchsgrundlagen.....	22
a) Grundüberlegungen	23
b) Negative Voraussetzungen.....	23
c) Reihenfolge	24
d) Formulierungsfragen	27
3. Subsumtion	28
a) Grundfragen.....	28
b) Ergebnisse.....	29
c) Alternativen	29
d) Ergebnis.....	30

II. Weitere Regeln und Ratschläge für Klausuren	31
1. Stil und Darstellungsweise	31
2. Konkretheit und Fallbezogenheit	33
3. Zitierweise von Vorschriften	34
4. Einreden	34
5. Der Sachverhalt	34
6. Gliederung	35
D. Einführung in die juristische Rhetorik	37
I. Der syllogistische Schluss	37
II. Logische Fehlschlüsse	38
1. Quaternio terminorum	38
2. Petitio principii	39
3. Prämissenmangel	40
III. Auslegungsregeln	40
1. Klassische Auslegungsregeln	41
a) Der Wortlaut (Semantische Interpretation)	41
b) Der Zusammenhang (Systematische Interpretation)	41
c) Die Gesetzgebungsgeschichte (Historische Interpretation)	41
d) Der Sinn und Zweck (Teleologische Interpretation)	42
2. Neue Auslegungslehren	42
a) Die Verfassung (Verfassungskonforme Interpretation)	42
b) Europa (Europafreundliche Interpretation)	42
3. Gesetzeslücken	43
E. Die mündliche Prüfung	44
I. Wer sind die Prüfer?	45
II. Die Kleidung	46
III. Der Tag X	46
F. Die Ferienhausarbeit	50
G. Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau	59

Vorwort

Zunächst einmal: Willkommen in Münster. Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für ein Jurastudium an unserer Fakultät entschieden haben. Sie haben eine spannende Zeit mit vielen neuen Erfahrungen vor sich.

Der folgende Leitfaden will den Studierenden eine Hilfe auf dem langen Weg hin zum ersten juristischen Staatsexamen geben. Er richtet sich an Erstsemester, ist aber (hoffentlich) bis zum Examen hin verwendbar. Im Vordergrund stehen Tipps und Tricks zur Erstellung von Hausarbeiten und Klausuren. Hinzu kommen weitere Hinweise, die das Leben des Jurastudenten erleichtern sollen. Da der Verfasser einen zivilrechtlichen Lehrstuhl innehat, liegt der inhaltliche Schwerpunkt im Zivilrecht.

Naturgemäß bereiten die Erstellung der Hausarbeiten und das Abfassen von Klausuren vielen Studierenden Schwierigkeiten. Es herrscht große Unklarheit darüber, wie eine solche Arbeit formal und inhaltlich zu verfassen ist. Die Angst vor dem weißen Blatt Papier scheint kaum überwindbar. Die Lektüre dieses Leitfadens soll diese Angst ein wenig dämpfen. Es ist noch kein Savigny vom Himmel gefallen; kaum jemand kann aus dem Stand eine glänzende Hausarbeit verfassen.

A. Hinweise für Erstsemester: Aller Anfang ist schwer

Die ersten Tage als juristischer Novize sind schwer. Vieles strömt auf einen ein. Alles wird chaotisch, neu, unverständlich. Man sucht Hörsäle, Professoren, Formulare, Bücher. In dieses Durcheinander bekommt man eine Ordnung, indem man Ruhe bewahrt. Tief durchatmen, nicht verzweifeln. Generationen vor Ihnen haben den gleichen Leidensweg hinter sich gebracht. Warum sollte es Ihnen besser gehen als allen Erstsemestern vor Ihnen? Stehen Sie zu Ihrer Unkenntnis, outen Sie sich als "Ersti". Ein ungeschriebener Ehrenkodex aller Studierenden gebietet es, dass Sie jede auch noch so dumme Frage stellen können und Hilfe erwarten dürfen.

I. Die ersten Besorgungen

Zunächst kann man aber in aller Ruhe einige wichtige Besorgungen vornehmen:

1. Informationen

Gehen Sie zur Fachschaft oder besuchen Sie die Homepage (<http://www.fsjura.org/>) und besorgen Sie sich dort die Informationen für Erstsemester.

Dort gibt es kostenlos:

- eine Broschüre für Erstsemester (sehr wichtig und gut gemacht!!!)
- Studienverlaufsplan (wichtig!)
- Hinweise zu den O-Gruppen

2. Orientierungsgruppen

Besuchen Sie die Orientierungsgruppen (O-Gruppen). Gerade in der Anonymität der Universität droht man als I-Dötzchen unterzugehen. Die Fachschaft bietet an, sich in Kleingruppen zusammenzufinden und gemeinsam die Universität und ihr Umfeld (inkl. Kultur & Kneipen) zu erkunden. Melden Sie sich bei der Fachschaft für eine solche Gruppe.

Die blaue Studierendenkarte, die sie bereits erhalten haben, können Sie auch als Nutzeausweis für die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) verwenden. Dafür müssen sie eine einmalige Aktivierung online oder persönlich am Schalter in der ULB vornehmen. Die ULB hält viele Bücher für Sie bereit. Sie können auch an einer Führung (oder einer Audio-tour) teilnehmen, um sich über die Ausleihmöglichkeiten zu informieren und sich mit den durchaus weitläufigen Räumlichkeiten bekannt zu machen. Weitere Informationen zur ULB finden Sie auch unter <http://www.ulb.uni-muenster.de/>.

3. Kümmern Sie sich um das für das Leben in Münster Notwendigste:

- ein Zimmer (am besten "Nadann" oder Tageszeitungen frühzeitig lesen, die einschlägigen Online-Portale durchkämmen und das Studentenwerk für einen Platz in einem der unzähligen Wohnheime bemühen)
- eine An-/Ummeldung des Wohnsitzes bei der Stadt (dort ist man hart mit Ordnungsgeldern, wenn Sie sich nicht oder verspätet ummelden)
- das Verzeichnis der Aktivitäten im "Hochschulsport" (vorzügliche Sportmöglichkeiten der Universität mit guten Kontaktchancen)

4. E-Mail-Kennung

Bei Studienbeginn werden den Studierenden sog. ZIV-Kennungen (z.B. „t_hoer61“) und entsprechende Passwörter ausgehändigt. Mit dieser Kennung und dem Netzzugangspasswort kann eine Verbindung zu den WLAN-Hotspots in den Gebäuden der Universität eingerichtet werden. Außerdem erhält jeder Studierende eine universitäre E-Mail-Adresse (ZIV-Kennung@uni-muenster.de). Nähere Informationen können auf den Seiten des Zentrums für Informationsverarbeitung (ZIV) abrufen:

- Informationen zur Einrichtung des WLAN-Zugangs:
http://www.uni-muenster.de/ZIV/Anleitungen/WLAN/WLAN_einrichten.html
- Informationen zur E-Mail-Adresse:
<https://www.uni-muenster.de/ZIV/Mail/Email.html>

- Allgemeine Informationen des ZIV für Erstsemester:

<https://www.uni-muenster.de/ZIV/Studierende/Erstsemester.html>

5. VPN-Client

Essentiell für das erfolgreiche Studium der Rechtswissenschaft ist es, sich mit Urteilen und der rechtswissenschaftlichen Literatur auseinanderzusetzen. Spätestens mit der ersten Hausarbeit wird es auch erforderlich sein, sich mit den Recherchemöglichkeiten der juristischen Fakultät zu beschäftigen. Für Erleichterung sorgen die digitalen Rechercheportale, zu denen die Studierenden Zugang haben. Eine Übersicht über die Portale finden Sie auf der Webseite der juristischen Fakultät (<http://www.jura.uni-muenster.de/go/forschen/recherche.html>).

Teilweise können die Portale auch außerhalb des Universitätsnetzes abgerufen werden, so z.B. Juris. Hierfür ist es erforderlich, einen sog. VPN-Client einzurichten. Eine ausführliche Anleitung finden Sie auf der Homepage des ZIV: https://www.uni-muenster.de/ZIV/Anleitungen/VPN/VPN_Anleitung.html.

6. Campus-Cloud

Ein relativ neues Projekt der Universitäten in Nordrhein–Westfalen ist die Campus-Cloud Sciebo. Sciebo ist von allen Studierenden nach einmaliger Registrierung mit der universitätseigenen Kennung nutzbar. In der nichtkommerziellen Cloud können Datenmengen von bis zu 30 Gigabyte pro Nutzer abgespeichert und im Folgenden von allen Endgeräten abgerufen werden. Der Campus-Cloud sind besonders hohe Datenschutz- und Sicherheitsstandards eigen, weil alle Daten im Gegensatz zur Praxis der meisten kommerziellen Anbieter nur auf Servern in NRW gespeichert und verarbeitet werden und somit das vergleichbar strenge deutsche Datenschutzrecht gilt. Mit der Freigabeoption können Inhalte mit Anderen geteilt und ausgetauscht werden. Nähere Informationen zu Sciebo gibt es unter <https://www.sciebo.de/>.

II. Die 10 Gebote des Jurastudiums

1. Jura macht Spaß! Ich weiß nicht, warum Sie sich für das Jurastudium entschieden haben. Vielleicht sind Sie vom Gefühl, der Gerechtigkeit zum Sieg zu verhelfen, zum Studium gekommen. Vielleicht kennen Sie Juristen, die Ihnen Vorbild sind. Unter Umständen war es aber auch nur Verlegenheit, die Ihnen Jura als kleinstes Übel nahe gelegt hat. All dies ist legitim - wenn nur eines da ist: der Spaß, die Freude am Studium. Selbst wenn Ihnen "Jura" nichts sagt, sollten Sie sich begeistern lassen von einem Studium, das wie kein anderes offen, bunt und lebensnah ist. Jura erlaubt es Ihnen, vom Völkerrecht über das Straf-, Medien- und Bankrecht bis hin zum Familienrecht viele Facetten unserer Gesellschaft kennenzulernen. Hinzu kommen die philosophischen und historischen Bezüge des Fachs. Gewünscht ist auch der Blick über den Tellerrand, gerade auch weil viele juristische Themen auf andere Fächer verweisen (wie z. B. das Arztrecht auf die Medizin). Jura macht Spaß!

2. Probieren Sie alles aus! Wer mit einem Studium anfängt, sollte bereit sein, Grenzen zu sprengen, sich auf spannende intellektuelle Experimente einzulassen. Nehmen Sie alles mit, was es in Münster gibt. Die Juristische Fakultät in Münster ist bekannt für ihre besonderen Schwerpunkte

- in der Fremdsprachenausbildung
- im Banken- und Versicherungsrecht
- im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
- im Steuerrecht
- im Strafrecht (einschließlich Kriminologie).

Über die juristische Fakultät hinaus gibt es berühmte Forscher an anderen Fakultäten, etwa in der Theologie, Philosophie, Geschichte und der Anglistik. Auf den Seiten der Universität Münster (<https://www.uni-muenster.de/>) finden Sie das Vorlesungsverzeichnis, wo Sie sich über Ort und Uhrzeit der jeweiligen Veranstaltung informieren können. Probieren Sie es aus und setzen Sie sich bei Interesse gerne auch mal in fachfremde Vorlesungen!

Verlassen Sie vor allem auch ab und zu mal den Dunstkreis der Uni. Gehen Sie ins Theater, ins Kino oder machen Sie Gebrauch von den sonstigen vielfältigen Freizeitmöglichkeiten. In Münster gibt es freizeitmäßig wirklich (fast) alles, bis hin zum Tangotanz und japanischen Bogenschießen.

Lernen Sie Sprachen! Lernen Sie Sprachen! Lernen Sie Sprachen! Ohne gute Sprachkenntnisse geht in Jura nichts mehr. Insbesondere Englisch ist notwendiges Grundwissen (nicht nur Schulenglisch). Französisch und Spanisch sind auch nicht schlecht. Zu diesen Sprachen wird von der juristischen Fakultät zusammen mit dem Sprachenzentrum die fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) angeboten, bei der Ihnen Muttersprachler die fremden Rechtsgebiete und die Fachsprache näherbringen. Oder warum nicht auch exotisch? Schwedisch, Arabisch oder Japanisch kann man in Münster lernen. Informieren Sie sich beim Sprachenzentrum, welche Sprachen angeboten werden und melden Sie sich kostenlos auf der Homepage (<http://spz.uni-muenster.de/>) an. Also: Probieren Sie sich aus! Genießen Sie diese tolle Zeit! Sie werden nie wieder so frei agieren können wie in Ihrer Studienzzeit.

3. Reden Sie mit anderen! Ziehen Sie sich nicht aufgrund des ersten Münster-Schocks in Ihr Schneckenhaus zurück. Einsamkeit hilft niemandem niemals. Gehen Sie aus sich heraus. Knüpfen Sie Kontakte. Sprechen Sie Kollegen in der Vorlesung an. Diese warten meist auch nur auf Kontakte und freuen sich auf Ansprache. In höheren Semestern wird sich die Bereitschaft, neue Kontakte zu knüpfen, radikal ändern, da man dann meist feste Freundeskreise hat.

4. Hören Sie nicht auf das Geschwätz der älteren Semester! Es gibt kaum etwas Überflüssigeres als die wohlgemeinten Ratschläge höherer Semester. Selbst frustriert und studiumsgeschädigt, machen manche den jüngeren Semestern das Studium madig. Solche Typen brauchen fachkundige Beratung, scheiden aber als Berater für andere gänzlich aus. Wenn Ihnen solche angeblichen "alten Hasen" gutgemeinte Ratschläge geben, prüfen Sie diese sehr sorgfältig. Im Zweifel fragen Sie einen Hochschullehrer; wir sind die alten Hasen.

5. Lassen Sie sich Zeit! Viele Studierende wollen schnell den sog. Freischuss wahrnehmen. Beim sog. "Freischuss" kann man ein bereits bestandenes Examen noch einmal wiederholen, wenn man sich bis zum 8. Semester beim Justizprüfungsamt zur Prüfung angemeldet hat. Im weiteren Sinne steht "Freischuss" für die Forderung nach dem zügigen Abschluss des Studiums. Eltern, die ein Studium finanzieren müssen, wird dieses System (verständlicherweise) freuen. Zusätzlich verspricht man sich davon bessere Noten und - aufgrund des Zeitgewinns - erhöhte Karrierechancen. Doch ist dem wirklich so? Als der Freischuss eingeführt wurde, kam es in der Tat zu besseren Noten. Erst später stellte man fest, dass dies auf einem Mitleidsbonus der Prüfer beruhte. Heute weiß man, dass der Freischuss weder zu besseren noch zu schlechteren Noten im ersten Examen führt. Es gab schon früher Studenten, die in kurzer Zeit ein Examen mit guten Noten abschließen konnten. Diese wenigen würden natürlich auch heute im Zeichen des Freischusses gute Noten produzieren. Aber die meisten sind nicht so. Vielen täte es gut, in aller Ruhe zu studieren, sich Zeit zu lassen, in Ruhe zu lernen. Der Freischuss zwingt diese Leute dazu, überhastet und voreilig ins Examen zu gehen - und zu scheitern. Da hilft dann auch die Wiederholungsprüfung nicht, meist bleibt es beim alten, schlechten Ergebnis.

6. Trauen Sie Ihrem Rechtsgefühl! Jeder Mensch hat einen Instinkt für das, was richtig oder falsch ist. Dieses Schweinehundgefühl ist wichtig. Es hilft Ihnen, beim Lösen eines Falls eine erste Vorahnung von der gerechten Lösung des Falls zu bekommen. Sie werden im Laufe Ihres Studiums feststellen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, einen Fall "gerecht" zu entscheiden. Was "gerecht", was "verboten" ist, lässt sich nur schwer sagen. Umso wichtiger ist Ihr Rechtsgefühl. Im Studium werden Sie lernen, wie Sie Ihr Rechtsgefühl durch bestimmte Auslegungstechniken "rationalisieren" können: Sie haben ein Vorverständnis von der Lösung des Falls, das Sie mit Hilfe bestimmter rationaler Argumente nachträglich begründen. Umgekehrt aber wird sich Ihr Rechtsgefühl durch die wachsenden Rechtskenntnisse verfeinern und vertiefen.

7. Trauen Sie Ihrem Rechtsgefühl nicht! Gerade wegen des gerade erwähnten Zusammenhangs von Rechtsgefühl und Rechtskenntnissen ist es wichtig, sich selbst stets zu

hinterfragen. So wichtig Ihr Rechtsgefühl ist, so wichtig ist es auch, vorgefasste Meinungen in Frage zu stellen.

8. Fragen Sie! Während des Studiums werden Sie oft Fragen bekommen, Zweifel haben, Dinge nicht verstehen. Solche Situationen sind wichtig; sie gehören zum Studium dazu. Wenn Sie etwas in der Vorlesung oder einem Buch nicht verstehen, hat das meist nichts mit Ihnen zu tun. Oft hat der Dozent an solchen Stellen etwas nicht ganz klar erläutert. Ihre Kommilitonen sitzen möglicherweise genauso ratlos wie Sie da und verstehen die Vorlesung nicht. Doch keiner traut sich, etwas zu sagen. An solchen Stellen sollten Sie fragen. Dozenten freuen sich über Fragen und auch über Kritik. Wenn niemand nachfragt, wird sich die Vorlesung nicht verbessern, wird der Dozent über die unverständlichen Teile hinweggehen.

9. Glauben Sie nichts! Während des Studiums wird viel gequatscht. Vor dem Seminar sitzen Studenten, die Ihnen wohlgemeinte Ratschläge in Bezug auf die Hausarbeit geben. In Lehrbüchern und Aufsätzen finden Sie Meinungen - ebenso wie der Hochschullehrer in der Vorlesung seine Ansichten zum Besten gibt. Glauben Sie keinem. Prüfen Sie alles genau! Bauen Sie sich Ihr eigenes juristisches Prüfraster auf. Auch wenn Sie das Raster selbst wiederum hinterfragen müssen, ist Ihr Rechtsgefühl, Ihr Ordnungssinn, Ihr Gespür für Logik gefragt. Wenn Sie etwas irritiert, gehen Sie dem nach. Verzweifeln Sie deshalb nicht an sich. Es gibt in Jura viele Ungereimtheiten und Rätsel.

10. Seien Sie das Salz, nicht das Öl im Getriebe der Welt! Lassen Sie sich nicht vorschnell zum Büttel der Jobsuche machen. Das Studium ist eine wichtige Zeit in Ihrem Leben. Später werden Sie von dem zehren, was Sie im Studium an Dingen (auch und gerade außerhalb des Studiums) gelernt haben. Also seien Sie nicht auf Karriere, Beruf, Jobs und Geld fixiert. Wer Spaß an Jura hat oder entwickelt, wer seinen eigenen Zugang zum Studium findet, bekommt immer einen guten Job. Also verbiegen Sie sich nicht und lassen Sie sich nicht verbiegen. Sie sind wer!

III. Vorlesungen und Seminare - was ist das?

Im juristischen Studium gibt es unterschiedliche Veranstaltungen. Da sind zum einen die Vorlesungen. Es handelt sich um Veranstaltungen, bei denen man einem Dozenten zuhören kann und muss. Dozenten sind typischerweise Professoren, seltener Assistenten oder als Lehrbeauftragte tätige Praktiker (Richter, Anwälte). Bei Pflichtvorlesungen wird am Ende eine Klausur geschrieben, typischerweise in der letzten Semesterwoche. In der Klausur soll der Student zeigen, dass er in der Vorlesung gut zugehört hat und den Stoff strukturiert wiedergeben kann. Ob man in eine Vorlesung geht oder nicht, ist eine Mentalitätsfrage. Eine Pflicht dazu gibt es nicht. Entscheidend sollte der persönliche Eindruck sein. Ist man überhaupt ein Typ, der durch Zuhören lernt (siehe die unten aufgeführten Lerntypen)? Macht die Vorlesung Spaß? Lernt man da was? Wer eine dieser Fragen im konkreten Fall für sich mit "Nein" beantwortet, sollte die Vorlesung meiden. Eine gut gemachte Vorlesung kann aber wiederum den Einstieg in ein Rechtsgebiet enorm erleichtern.

Zum anderen gibt es die Seminare. Für Sie von Bedeutung sind die sog. Wahlfachseminare. Diese sind für das Schwerpunktbereichsstudium vorgesehen und bieten den Studenten die Möglichkeit sich vertieft mit speziellen Rechtsmaterien und Thematiken wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

Hinzu kommen Arbeitsgemeinschaften, in denen der Vorlesungsstoff in Kleingruppen noch einmal aufgearbeitet wird und vorlesungsbegleitende Fälle gemeinsam gelöst werden.

IV. Juristische Lerntechniken

1. Lernen muss man lernen. Niemand ist hier ein Naturtalent. Insbesondere hängt der Erfolg des Lernens stark von der einzelnen Person ab. Jeder muss sein eigenes Lerntempo und seinen Lerntypus finden. Das setzt voraus, dass man sich Zeit für sich nimmt, um sich auszuprobieren. Gerade Zeit nehmen ist aber etwas, was Jurastudierende lernen müssen. Unter dem Druck des Freischusses meinen viele sofort ab dem ersten Semester "100%" aktiv werden zu können und zu müssen.
2. Zu unterscheiden sind fünf Lerntypen. Der visuelle Typ lernt durch Sehen und Beobachten. Der haptische Typ lernt durch eigenes Tun. Gesprächstypen lernen durch Dialog. Der verbal-abstrakte Typ lernt durch Lesen und Hören von abstraktem Stoff. Der auditive Typ lernt durch Zuhören.
3. Menschen lernen durch Signale. Ängste, Widerstände und Gefühle, die auf frühere Erfahrungen zurückzuführen sind, können uns beim Lernen beeinflussen und blockieren. Erforderlich ist es daher, latente Widerstände zu überprüfen.
4. Gelernt wird nach Versuch und Irrtum. Verschiedene Vorgehensweisen müssen ausprobiert werden. Aus Fehlern muss man lernen können. Wichtig ist eine Lernkontrolle.
5. Von zentraler Bedeutung ist das einsichtige Lernen. Angeboren ist das Bedürfnis, Gesetzmäßigkeiten zu suchen und Ordnung in seine Erfahrungen zu bringen. Es bringt daher nichts, Einzelfälle zu lernen. Erforderlich sind vielmehr Struktur und Übersicht.
6. Interaktives Lernen muss im Vordergrund des Jurastudiums stehen. Viele Verhaltensweisen werden durch Beobachtung des Vorgehens anderer gelernt. Ein guter Lernerfolg in Gruppen ist wichtig. Suchen Sie daher den Austausch mit anderen Studierenden.

7. Der Lernprozess hat individuelle Voraussetzungen und Wege. Aufbau und Gliederung des Stoffes müssen dem Lernenden angepasst sein. Es gilt den richtigen Lerntypus zu finden. Ein Vergleich mit anderen ist wenig sinnvoll, denn jeder hat sein eigenes Tempo.
8. Die eigene Aktivität fördert das Lernen. Wichtig ist daher die Entwicklung eigener Gliederungen. Folien sollte man nicht abschreiben. Bei Vorlesungen sollte man eigene Zusammenfassungen erstellen und kritische Zwischenfragen stellen. Wichtig sind auch Praktika.
9. Hinsichtlich der zeitlichen Planung ist zu beachten, dass die Länge der Lernperioden die Lern- und Gedächtnisleistung beeinflusst. Es gilt: multum, non multa. Lieber wenig und kontinuierlich als viel und sporadisch.
10. Nach den Ergebnissen der Gedächtnisforschung wird behalten, was sinnvoll verknüpft werden kann. Es geht vor allem um das bewusste Verknüpfen, um die Entwicklung von Gedächtnistechniken und Eselsbrücken.
11. Zur Stärkung der Konzentration sind Tages- und Schlafrhythmen wichtig. Entscheidend ist der angemessene Wechsel von Arbeitszeit und Pausen. Es bedarf einer Lernplanung: Definieren Sie ihre Lernziele und bestimmen Sie einen zeitlichen Rahmen für diese Ziele. Erstellen Sie sich ggfs. einen Stundenplan.
12. Für Konzentrationsstörungen können verschiedenste Faktoren ursächlich sein. Zu beachten ist zunächst eine evtl. fehlende Motivation. Auch der Zeitdruck kann eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Gefahren einer falschen Zeitplanung hingewiesen. Äußere Störungen können sich ebenfalls lernhemmend auswirken. Wichtig ist eine gute Lernatmosphäre. Bei Störungen von innen hilft autogenes Training.

V. Eine Einführung in die juristische Informationsbeschaffung

1. Himmel hilf - wohin mit all diesen Abkürzungen?!

Schon in den ersten Wochen Ihres Studiums werden Sie merken, dass viele Abkürzungen in der Luft sind. Höhere Semester werden Ihnen rätselhafte Zeichen zuwerfen, die sie nicht verstehen. Auch in den Vorlesungen tauchen immer mehr Abkürzungen auf. Diese Abkürzungen werden Sie auswendig lernen. Hier die wichtigsten für den Anfang

- AG - Arbeitsgemeinschaft (für Erstsemester ein „Muss“)
- Alte UB (AUB) - Alte Universitätsbibliothek (weißes Haus neben dem Hauptgebäude)
- BGB - Bürgerliches Gesetzbuch
- BGH - Bundesgerichtshof
- BVerfG - Bundesverfassungsgericht
- cic - culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsschluss)
- c.t. - cum tempore (15 min. nach der angegebenen Uhrzeit)
- F1 - Hörsaal 1 im Fürstenberghaus (es gibt auch F2, F 3 ... im selben Gebäude)
- h.M. - herrschende Meinung
- LG - Landgericht
- OLG - Oberlandesgericht
- OVG - Oberverwaltungsgericht
- J3 - Hörsaal 3 im Juridicum - Gebäude der Juristischen Fakultät
- Rspr. - Rechtsprechung
- SS - Sommersemester
- s.t. - sine tempore (exakt die angegebene Uhrzeit, vgl. c.t.)
- StGB - Strafgesetzbuch
- ULB - Universitäts- und Landesbibliothek
- VG - Verwaltungsgericht
- WS - Wintersemester
- ZPO - Zivilprozessordnung

2. Hinweise zur Buchbeschaffung

Als Erstsemester brauchen Sie nur wenig an Büchern. Kaufen Sie nicht jedweden Schwachsinn - es gibt so viele schlechte Bücher auf dem Markt. Oberster Maßstab sind Sie selbst. Sie müssen ausprobieren, ob Ihnen der Stil eines Werkes zusagt. Zum Beispiel tobt in Münster ein Streit darüber, ob man besser das BGB-AT-Buch von Brox oder von Medicus

kaufen sollte. Beide Werke haben ihre Vorzüge und Nachteile. Lesen Sie beide einmal kurz an und entscheiden Sie selbst. Für den Anfang reicht ein Gesetzestext aus der Beck'schen Reihe (BGB, StGB, GG). Hinzu kommt ein Lehrbuch pro Vorlesung. Ab dem Schwerpunkt, also mit Beginn des 5. Semesters lohnt sich die Anschaffung der dickeren Loseblatt-Gesetzessammlungen (Schönfelder, Sartorius I, Hippel-Rehborn).

3. Rechtsprechung: Der Gerichtsaufbau

Jura lebt zentral von Informationen. Insbesondere muss man für Hausarbeiten, aber auch für die Examensvorbereitung die aktuelle Rechtsprechung kennen und sich schnell eine ältere, einschlägige Entscheidung beschaffen können. Deshalb hier einige "Basics" zum Gerichtsaufbau und zum Auffinden von Entscheidungen.

a) Verfassungsgerichte

- BVerfG - Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe)
- LVerfG - Landesverfassungsgericht (z. B. für NRW in Münster)

Hinzu kommt der EuGH (Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg).

b) Zivil- und Strafgerichte

- BGH - Bundesgerichtshof (Karlsruhe; für Strafsachen auch in Leipzig)
- OLG - Oberlandesgericht (für Münster in Hamm)
- LG - Landgericht (z. B. in Münster)
- AG - Amtsgericht (z. B. in Münster)

Hinzu kommt das RG (Reichsgericht), das oberste Gericht in Zivil- und Strafsachen bis 1945.

c) Verwaltungsgerichte

- BVerwG - Bundesverwaltungsgericht (in Leipzig)
- OVG - Oberverwaltungsgericht (z. B. in Münster)
- VG - Verwaltungsgericht (z. B. in Münster)

d) Finanzgerichte

- BFH - Bundesfinanzhof (in München)
- FG - Finanzgericht (z. B. in Münster)

e) Sozialgerichte

- BSG - Bundessozialgericht (in Kassel)
- LSG - Landessozialgericht (für Münster in Hamm)
- SG - Sozialgericht (z. B. in Münster)

f) Arbeitsgerichte

- BAG - Bundesarbeitsgericht (in Erfurt)
- LAG - Landesarbeitsgericht (für Münster in Hamm)
- ArbG - Arbeitsgericht (z. B. in Münster)

Die Herkunft einer Entscheidung und das Alter des Verfahrens kann man anhand ihres Aktenzeichens entschlüsseln.

Beispiele:

- BGH: I ZR 104/89 bedeutet die 104. Sache aus dem Jahre 1989 des 1. Zivilsenats (I ZR)
- OLG: 20 U 104/89 bedeutet die 104. Sache aus dem Jahre 1989 des 20. Zivilsenats (20 U)
- LG: 10 O 104/89 bedeutet die 104. Sache aus dem Jahre 1989 der 10. Zivilkammer (10 O).

4. Wo finde ich Urteile

Grundsätzlich finden Sie die wichtigsten Entscheidungen in den juristischen Fachzeitschriften, z. B.

- Betriebs-Berater (BB)
- Der Betrieb (DB)
- Juristenzeitung (JZ)

- Monatsschrift für deutsches Recht (MDR).
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW),
- Neue Juristische Wochenschrift- Rechtsprechungsreport (NJW-RR).

Hinzu kommen die Amtlichen Sammlungen der einzelnen Gerichte

- BVerfG - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
- BGHZ - Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
- BGHSt - Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
- RGZ - Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
- RGSt - Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Empfohlen wird die Anschaffung einer Ausbildungszeitschrift, in der die zentralen Entscheidungen monatlich besprochen werden, z. B.

- JuS - Juristische Schulung (m.E. am besten geeignet)
- JA - Juristische Ausbildung
- Jura
- Ad Legendum

Für Examenkandidaten unerlässlich ist die Lektüre der

- Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)
- RÜ (Rechtsprechungsübersicht des Repetitoriums Alpmann).

Üben Sie sich möglichst bald im Umgang mit juristischen Online - Datenbanken. Im Universitätsnetz haben Sie u.a. freien Zugang zu

- Juris
- Beck-Online
- Lexis-Nexis

B. Die Planung auf das Examen hin: Tipps für den Mittelbau

Lassen Sie uns springen. Sie haben die ersten Semester überstanden. Ein I-Dötzchen sind Sie lange nicht mehr. Sie gehören zum Mittelbau! Die Frage der Examensplanung rückt näher. Doch wie plant man fürs Examen? Was ist zu tun?

Repetitor oder Unirep

Der Streit zwischen Repetitoren und Universität ist so alt wie beide Einrichtungen. Schon im Mittelalter gab es Privatrepetitoren. Offensichtlich brauchen viele Studierende eine von der Universität unterschiedliche Lernatmosphäre, insbesondere durch das "Pauken" in kleineren Gruppen. Die Universität kann solche Kleingruppen nur in sehr eingeschränktem Maße anbieten. Es gibt einfach nicht genug Geld, um solche Gruppen einzurichten. Der private Repetitor ist da in einer anderen Situation, wird er doch von den Studierenden bezahlt. Und gerade in dieser Bezahlung steckt auch schon ein wichtiger, wenn nicht der entscheidende Vorteil des privaten "Reps". Wer monatlich nicht unerhebliche Beträge für das "Rep" zahlen muss, geht auch zum "Rep". Das Geld ist ein entscheidender Faktor für die Anwesenheit; wer will schon eine Stunde beim "Rep" missen, für die er finanziell bluten muss? Wer einen solchen Druck braucht, muss zum privaten "Rep". Ansonsten kann man durchaus die Angebote der Fakultät zur Examensvorbereitung nutzen. Diese Angebote haben einen entscheidenden Vorteil, den die Privaten nie bieten können: Hier lehren diejenigen, die später prüfen. Mit Stolz können die Hochschullehrer darauf verweisen: Wir wissen, was wir prüfen. Und ein weiteres Plus macht die Uni-Angebote gegenüber den "Reps" aus: Hochschullehrer forschen. Dadurch gibt es auch bei der Lösung zivilrechtlicher Fälle neue Denkansätze, andere Lösungsansätze, höchstrichterliche Kritik auf einem Niveau, das private Repetitorien meist nicht bieten können.

Am gefährlichsten erscheint mir die häufig anzutreffende Fallfixierung der Reps. Im Laufe eines Jahreskurses werden Hunderte von Fällen "gebimst". Statt nach einer Struktur sucht der Examenskandidat dann im Ernstfall nach einem vergleichbaren Fall. Dies schafft ein Gefühl permanenter Verunsicherung, von der manche Reps profitieren. Statt auf einem

guten dogmatischen Gerüst aufzubauen, wird nach der neuesten BGH-Entscheidung gesucht, wächst das Verlangen nach weiteren Rep-Kursen.

Was sind nun brauchbare Reps? Hier muss jeder sich selbst prüfen, Probestunden bei den einzelnen Organisatoren absolvieren und Eindrücke sammeln.

C. This is the end: Das Examen und Tipps für Klausuren

Es ist soweit: Das Examen rückt näher. Die Anmeldung ist erfolgt; mit dem Justizprüfungsamt (JPA) ist alles klar. Es geht los: Klausuren, Klausuren, Klausuren und dann Mündliches.

I. Grundsätzliches

Jede Klausur folgt dem gleichen Prüfungsaufbau: –Herausfiltern der Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Norm – Subsumtion des Sachverhaltes – Ergebnis. Sie müssen, um einen Fall zu begutachten,

- a) die richtigen Fragen stellen,
- b) die Voraussetzungen feststellen, von denen die Antwort auf eine gestellte Frage abhängt,
- c) untersuchen, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen gegeben sind, und
- d) als Ergebnis dieser Prüfung die gestellte Frage positiv oder negativ beantworten.

Diese Gedankenfolge muss unbedingt eingehalten werden; sie ist nicht umkehrbar.

1. Die richtigen Fragen

Zu fragen ist (fast) immer nach einem Anspruch (§ 194 Abs.1 BGB) einer Person gegen eine andere, d.h. nach einer bestimmten Rechtsfolge. Meist wird es sich um mehrere Ansprüche handeln und häufig nicht nur um Ansprüche gegen eine Person, sondern gegen mehrere Personen.

Nach welchen Ansprüchen gegen wen zu fragen ist, ergibt sich aus dem Sachverhalt, einer Fall erzählung, die als gegeben hinzunehmen ist und nicht durch Unterstellungen zurechtgebogen werden darf. Meist enthält der Sachverhalt am Ende eine mehr oder weniger präzise Fragestellung. Sie bedarf häufig der Interpretation aus dem Sachverhalt.

Dies gilt insbesondere bei der Frage nach der "Rechtslage". Sie bedeutet meistens nicht, dass sämtliche denkbaren Rechtsbeziehungen, die sich aufgrund des Sachverhalts ergeben können, zu untersuchen sind. Zu prüfen sind vielmehr nur die Ansprüche, die laut Sachverhalt von den Beteiligten geltend gemacht werden. Nur dann, wenn der Sachverhalt keine Angaben darüber enthält, wer was von wem verlangt, sind alle vernünftigerweise in Frage kommenden Ansprüche unter allen Beteiligten zu prüfen.

Sind mehrere Personen beteiligt, die Ansprüche geltend machen oder gegen die Ansprüche geltend gemacht werden, dann zerlegt man die Fragestellung in Zweierbeziehungen (A gegen B, A gegen C usw.) und prüft jeweils nur ein Anspruchsbegehren (Anspruch von A gegen B auf Erfüllung, dann gegebenenfalls auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung usw.). Die Reihenfolge der Prüfung muss sich aus sachlichen Gesichtspunkten ergeben; z.B. prüft man Erfüllung vor Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Leistung aus Vertrag vor Herausgabe aus Bereicherung, Schadensersatz aus culpa in contrahendo vor Schadensersatz aus Delikt (vgl. im Übrigen den zivilrechtlichen Anspruchsaufbau am Ende).

2. Anspruchsgrundlagen

Sind Anspruch und Anspruchsgegner durch genaue Analyse des Sachverhalts bestimmt, müssen Sie überlegen, welche Anspruchsgrundlage in Betracht kommt. Zu klären ist, welche Norm die konkret begehrte Rechtsfolge abstrakt ausspricht (Rechtsfolgeanordnung) und an welche tatbestandlichen Voraussetzungen die Norm, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Normen, diese Rechtsfolgeanordnung knüpft.

a) Grundüberlegungen

Auf das Auffinden und die Benennung der Voraussetzungen, d.h. sämtlicher gleichrangiger Voraussetzungen, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Wenn ein Anspruch mehrere gleichrangige Voraussetzungen hat, müssen alle sogleich genannt werden.

Beispiel: Der Anspruch aus § 985 BGB hat materiell-rechtlich drei Voraussetzungen: Eigentum, Besitz und dessen Unrechtmäßigkeit (§ 986 Abs.1 S.1 BGB). Richtig deshalb: "A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der (konkret zu bezeichnenden) Sache, wenn er ihr Eigentümer und B ihr unrechtmäßiger Besitzer ist". Falsch hingegen: "A hat den Anspruch gegen B, wenn er Eigentümer ist". Damit wird nämlich Eigentümer als einzige Voraussetzung des Anspruchs bezeichnet. Wenn dann später, nach Prüfung und Bejahung des Eigentums von A, geschrieben wird: "Es fragt sich aber, ob B unrechtmäßiger Besitzer ist", verwickelt man sich in einen Widerspruch. Denn man prüft zwei weitere Voraussetzungen, nämlich Besitz und fehlendes Recht zu ihm, obwohl man zuerst behauptet hat, der Anspruch hänge nur von einer Voraussetzung ab.

b) Negative Voraussetzungen

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es für einen Anspruch nicht nur auf positive Entstehungsvoraussetzungen ankommt, sondern negativ auch auf das Nichtvorliegen von Entstehungshindernissen, nämlich von Nichtigkeits- (z. B. §§ 138 Abs.1, 306 BGB) oder sonstigen Unwirksamkeitsgründen. Ihr Nichtvorliegen gehört nicht zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage selbst, denn Entstehungshindernisse ergeben sich aus Gegennormen, die - falls deren Tatbestand vorliegt - die Anspruchsgrundlage ausschließen.

Dasselbe gilt, wenn es für das Bestehen eines Anspruchs nicht nur auf eine oder mehrere Entstehungsvoraussetzungen ankommt, sondern auch auf das Nichtvorliegen von Erlöschensgründen. Ein vertraglicher Anspruch z.B. besteht nur dann, wenn der Vertrag zustande gekommen ist und nicht wirksam angefochten ist (Entsprechendes gilt für Rücktritt, Kündigung, Aufhebungsvertrag, Erfüllung, Aufrechnung).

Beispiel: Ein Sachverhalt gibt Anlass zu dem Verdacht, Schuldner S habe sich gegenüber Gläubiger G zu einer anfänglich objektiv unmöglichen Leistung verpflichten wollen. Richtig deshalb: "G hat aus ...vertrag gegen S einen Anspruch auf ..., wenn zwischen ihnen ein ...vertrag geschlossen worden ist und S nicht zu einer von Anfang an objektiv unmöglichen Leistung verpflichtet werden sollte". Falsch dagegen wäre: "G hat den Anspruch gegen S ..., wenn ein ...vertrag zwischen ihnen geschlossen worden ist". Damit machte man die Entstehung des Anspruchs nur vom Vertragsabschluss abhängig, obwohl sie auch vom Nichtvorliegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit (§ 311a BGB) abhängt. Gehe ich, nachdem ich den Vertragsschluss als die einzige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs bejaht habe, später auf das Entstehungshindernis gemäß § 311a BGB ein, verwickle ich mich unweigerlich in einen Selbstwiderspruch, und zwar schon mit der Frage nach § 311a BGB: ich kann nicht etwas zuerst definitiv behaupten - nämlich, es komme nur auf den Vertragsschluss an - und es anschließend wieder in Zweifel ziehen.

Nach dem Sachverhalt kommt es in Betracht, dass Käufer K den Kaufvertrag mit Verkäufer V wegen arglistiger Täuschung angefochten hat. Richtig deshalb: "V hat aus Kaufvertrag gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 100 EUR, wenn ein Kaufvertrag zwischen ihnen zustandegekommen ist und K den Vertrag nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten hat". Falsch hingegen: "V hat den Anspruch gegen K, wenn ein Kaufvertrag zwischen ihnen zustandegekommen ist". Wird so formuliert, dann heißt dies: das Bestehen des Anspruchs hängt nur vom Zustandekommen des Kaufvertrages ab. "Es fragt sich aber, ob K nicht wirksam angefochten hat", widerspricht dem, auch wenn diese Frage erst nach drei oder fünf Seiten aufgeworfen wird.

c) Reihenfolge

Für die Reihenfolge, in der die gleichrangigen Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs gebracht werden müssen, gibt es häufig zwingende Regeln: So sind die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags (Angebot und sich mit ihm deckende Annahmeerklärung) vor dem Nichtvorliegen von Nichtigkeitsgründen (z. B. aus § 138 Abs.1 BGB oder § 311a BGB) zu nennen. Denn die Nichtigkeit eines Vertrags setzt den Vertragsschluss voraus.

Bei genauem Durchdenken der Sachproblematik wird man im Übrigen meist ohne große Schwierigkeiten zur richtigen Reihenfolge kommen.

Das soeben Gesagte bezieht sich auf gleichrangige Voraussetzungen: für das Bestehen eines Anspruchs z.B. sind seine Entstehung und sein Fortbestand, d.h. das Nichterloschensein deshalb gleichrangig, weil der Anspruch nicht besteht, wenn es an der einen oder der anderen dieser Voraussetzungen fehlt. Man könnte diese Voraussetzungen als Voraussetzungen der 1. Stufe, oder als Hauptvoraussetzungen bezeichnen. Hauptvoraussetzungen haben nun häufig ihrerseits Voraussetzungen (Untervoraussetzungen).

Angenommen, es sei nach dem Bestehen eines vertraglichen Anspruchs von A gegen B zu fragen. Ob der Anspruch besteht, hängt davon ab, ob zwischen A und B ein Vertrag zustande gekommen ist (erste Hauptvoraussetzung) und der Anspruch nicht durch wirksamen Rücktritt von B wieder erloschen ist (zweite Hauptvoraussetzung).

Da nach dem Sachverhalt nicht A, sondern V das Angebot zum Vertragsschluss erklärt hat, hängt die erste Hauptvoraussetzung von drei - unter sich wieder gleichrangigen - Untervoraussetzungen ab, nämlich davon, ob 1. V im Namen von A das Angebot abgegeben hat, 2. er bevollmächtigt war, und 3. B dieses Angebot angenommen hat.

Die zweite Hauptvoraussetzung (kein wirksamer Rücktritt von B) hängt von zwei - wieder unter sich gleichrangigen - Untervoraussetzungen ab: davon, ob 1. B den Rücktritt erklärt hat, und 2. er einen Rücktrittsgrund hatte.

Man geht in einem solchen Fall etwa folgendermaßen vor:

"A hat gegen B einen Anspruch auf ..., wenn zwischen ihnen ein Vertrag zustande gekommen ist und B nicht wirksam zurückgetreten ist.

1. Zustande gekommen ist der Vertrag, wenn V das Vertragsangebot im Namen von A abgegeben hat, er von A bevollmächtigt war, und B das Angebot angenommen hat.

Das wird dann der Reihe nach geprüft: Erklärung im Namen von A, Bevollmächtigung, Annahmeerklärung. Fehlt es auch nur an einer der drei Untervoraussetzungen, z.B. am Handeln im Namen von A, dann steht bereits fest, dass die erste Hauptvoraussetzung des Anspruchs (Zustandekommen des Vertrags) nicht vorliegt. Damit steht auch fest, dass der Anspruch nicht entstanden ist, so dass man sogleich - ohne noch die beiden weiteren Untervoraussetzungen und die zweite Hauptvoraussetzung prüfen zu dürfen - zum Endergebnis kommt: A hat gegen B keinen Anspruch auf ...

Liegen hingegen die drei Untervoraussetzungen der ersten Hauptvoraussetzung vor, dann lautet das Zwischenergebnis: Der Anspruch von A gegen B ist entstanden.

2. Der Anspruch von A gegen B besteht indes nicht mehr, wenn er durch wirksamen Rücktritt von B erloschen ist. Wirksam zurückgetreten vom Vertrag ist B, wenn er gegenüber A eine Rücktrittserklärung abgegeben hat und einen Rücktrittsgrund hat.

Nunmehr werden diese beiden Untervoraussetzungen der zweiten - negativen - Hauptvoraussetzung des Anspruchs (kein wirksamer Rücktritt) in dieser Reihenfolge untersucht: Rücktrittserklärung, Rücktrittsgrund. Fehlt es auch nur an einer von ihnen, z. B. an der Rücktrittserklärung, dann steht - ohne dass es der Prüfung des Rücktrittsgrundes bedarf - fest, dass der entstandene Anspruch von A nicht untergegangen ist. Endergebnis deshalb: A hat gegen B einen Anspruch auf ...

Liegen hingegen beide Untervoraussetzungen vor, steht fest, dass die zweite Hauptvoraussetzung des Anspruchs (kein wirksamer Rücktritt!) nicht gegeben ist, d.h., dass der entstandene Anspruch wieder erloschen ist. Endergebnis dann: A hat gegen B keinen Anspruch auf ...

Selbstverständlich können gleichrangige Untervoraussetzungen ihrerseits wieder gleichrangige weitere Voraussetzungen haben, usw. Das sind dann solche 3. Stufe, sozusagen "Unterunter"voraussetzungen, etc. z.B. mag in dem eben skizzierten Fall die zweite Untervoraussetzung (Vollmacht) der ersten Hauptvoraussetzung des Anspruchs (Zustande-

kommen des Vertrags) davon abhängen, dass B von A eine Vollmacht erteilt worden und sie nicht infolge Widerrufs durch A wieder erloschen ist (sofern der Sachverhalt für diese Möglichkeit Anhaltspunkte enthält). Dann verfährt man wie eben für Hauptvoraussetzung und Untervoraussetzungen geschildert.

Komplizierte Fälle sind nicht selten eben deshalb kompliziert, weil ihre methodisch und sachlich richtige Lösung davon abhängt, dass man das rechtliche Gefüge sämtlicher erforderlicher Voraussetzungen in ihrem Rang und in ihrer Abhängigkeit voneinander erfasst.

Übrigens: Gebrauchen Sie die Begriffe "Hauptvoraussetzung", "Untervoraussetzung", "gleichrangig" etc. nicht ausdrücklich. Sie sind unüblich und werden hier nur verwendet, um Voraussetzungsstrukturen zu erklären. Sie sollen sie handhaben, aber nicht als solche *expressis verbis* dem Leser mitteilen. Für die Methode gilt: man hat sie und befolgt sie, ohne darüber zu reden.

3. Manchmal lassen sich die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage entweder gar nicht oder nicht unmittelbar aus Normen des BGB entnehmen. Das ist z.B. der Fall, wenn es um eine Analogie, Institute richterlicher Rechtsfortbildung und solche des Gewohnheitsrechts geht. Hier muss man für die Formulierung der Voraussetzungen - einer analogen Anwendung einer oder mehrerer Gesetzesnormen, eines Gewohnheitsrechtssatzes etwa - besondere Überlegung und Sorgfalt aufwenden. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Anspruchsgrundlagen für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus culpa in contrahendo.

d) Formulierungsfragen

Da zu Beginn der gutachterlichen Prüfung nur gefragt werden darf und das Ergebnis erst am Ende stehen darf (Entsprechendes gilt für Teilfragen und Teilergebnisse), sind alle Formulierungen zu vermeiden, die ein Ergebnis vorwegnehmen. Falsch deshalb: "A hätte einen Anspruch gegen B, wenn ein Vertrag zwischen ihnen zustande gekommen wäre". Dies heißt nämlich: A hat keinen Anspruch, denn ein Vertrag ist nicht zustande gekommen (zur Probe: "A wäre Referendar, wenn er das Examen bestanden hätte"). Wenn auf diese

Weise das Ergebnis bereits definitiv festgestellt wird - das geschieht, wenn man den Konjunktiv als Irrealis gebraucht -, dann kann man nicht mehr "prüfen".

Richtig deshalb: "A hat einen Anspruch gegen B, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist". Diese Formulierung - eine indirekte Frage in Form eines Konditionalsatzes im Indikativ - ist die beste: sie lässt das Ergebnis offen, denn die Antwort kann positiv oder negativ ausfallen, je nachdem, ob die Voraussetzung (Zustandekommen des Vertrags) zutrifft oder nicht. In Widersprüche kann man sich so nicht verwickeln. Auch sprachlich ist diese Formulierung einwandfrei.

Nicht einwandfrei ist beispielsweise die Formulierung: "A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe haben, wenn er Eigentümer und B unrechtmäßiger Besitzer ist". Ist nämlich A Eigentümer und B unrechtmäßiger Besitzer, dann hat A den Anspruch, nicht nur "könnte" er ihn haben (Konjunktiv als Potentialis!). Ebenso steht es mit der Formulierung: "In Frage kommt ein Anspruch ..., wenn ...", "in Betracht kommt ein Anspruch ..., wenn ...". Ist A Eigentümer, und ist B unrechtmäßiger Besitzer, dann kommt der Anspruch auf Herausgabe nicht in Frage oder in Betracht (was auch das Gegenteil zuließe): A hat ihn dann mit Sicherheit.

Im Übrigen: Jede logisch und sprachlich einwandfreie Formulierung, die das Ergebnis nicht vorwegnimmt, ist erlaubt. Nur direkte Fragen ("Hat A den Anspruch gegen B?") sollte man nicht stellen; sie sind allzu aufdringlich.

3. Subsumtion

Hat man Anspruch, Anspruchsgegner sowie sämtliche Hauptvoraussetzungen mit ihren jeweiligen Untervoraussetzungen für das Bestehen des Anspruchs festgelegt, untersucht man, ob nach dem Sachverhalt diese Voraussetzungen gegeben sind.

a) Grundfragen

Hier liegt auch quantitativ der Schwerpunkt der Arbeit, wobei man allerdings nicht verkennen sollte, dass in der richtigen "Programmierung" dessen, was zu prüfen ist, häufig

schon die Entscheidung über Gelingen oder Misslingen der Arbeit liegt. Ein falsches Programm kann nur noch durch Zufall zu einem richtigen Ergebnis führen. Zwar garantiert ein richtiges Programm noch nicht, dass in der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts anhand der aufgestellten Voraussetzungen nicht Fehler unterlaufen, es verhindert aber, dass falsche Fragen geprüft werden.

Um was es hier geht, ist die sog. "Subsumtion", d. h. die Einordnung des Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale. Sie gelingt dann, wenn die Umstände des Sachverhalts unter die entsprechenden Tatbestandsmomente "passen". In vielen Fällen wird das Ergebnis negativ sein, d. h. es wird sich herausstellen, dass eine Subsumtion nicht möglich ist.

b) Ergebnisse

Ergibt sich bei der Prüfung, die in der Reihenfolge der zuvor genannten Hauptvoraussetzungen zu erfolgen hat [Entsprechendes gilt für Untervoraussetzungen], dass eine erforderliche Voraussetzung nicht vorliegt, weil eine Subsumtion unter sie nicht möglich ist, dann ist die Prüfung abubrechen und die entsprechende Schlussfolgerung zu ziehen.

Beispiel: Stellt sich heraus, dass es für einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs fehlt, dann steht damit (in der Regel) fest, dass der Anspruch nicht besteht. Rechtswidrigkeit und Verschulden können dann nicht mehr geprüft werden.

Ergibt sich, dass wegen versteckten Dissenses ein Vertrag überhaupt nicht geschlossen ist, steht fest, dass ein vertraglicher Anspruch nicht entstanden ist. Auf die Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB als Wirksamkeitshindernis oder auf die wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als Erlöschensgrund darf dann nicht mehr eingegangen werden. Das gilt auch dann, wenn der Sachverhalt Angaben enthält, die auf Sittenwidrigkeit oder Täuschung hinweisen und deshalb in das Untersuchungsprogramm aufgenommen werden musste (für den Fall nämlich, dass Dissens nicht vorliegen sollte).

c) Alternativen

Enthalten die tatsächlichen Angaben des Sachverhalts in einem Punkt eine Lücke, der für die rechtliche Wertung erheblich ist, dann ist alternativ zu lösen.

Beispiel: Der Sachverhalt teilt keine Tatsachen mit, anhand deren sich beurteilen ließe, ob eine Anfechtung gemäß § 119 BGB rechtzeitig erklärt worden ist oder nicht.

Dieser Umstand ist erheblich für § 121 Abs.1 S.1 BGB. Beide Möglichkeiten sind dann bei der Lösung alternativ zu berücksichtigen.

Eine Alternativlösung ist aber nur dann zulässig, wenn nicht eine Möglichkeit als selbstverständlich anzunehmen ist. Z.B. ist, mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt, als selbstverständlich davon auszugehen, dass die in einem Sachverhalt genannten Personen A, B, C usw. volljährig sind.

Keine Alternativlösung ist zulässig für umstrittene Rechtsfragen. Sie müssen in einem bestimmten Sinn entschieden werden.

d) Ergebnis

Hier kann nicht mehr viel passieren. Man muss nur darauf achten, dass man die gestellte Frage auch wirklich klar beantwortet, also feststellt, dass der Anspruch, den man geprüft hat, besteht oder nicht besteht. Im Übrigen: erst hier erscheint ein definitives Ergebnis - "A hat den Kaufpreisanspruch gegen B" als Antwort auf die (indirekte) Frage am Anfang: "A hat einen Kaufpreisanspruch gegen B, wenn ...".

Was im Vorhergehenden zu 1.-4. gesagt worden ist, sollte - das ist wichtig - zwar das innere Gefüge einer Arbeit bestimmen, nicht aber die durch Buchstaben und Ziffern kenntlich zu machende Gliederung; die ist von Fall zu Fall verschieden.

II. Weitere Regeln und Ratschläge für Klausuren

1. Stil und Darstellungsweise

a) Sie sollten zurückhaltend und unpersönlich schreiben (kein "ich" oder "m.E."). Persönliche Bekenntnisse sind unerwünscht (Beispiel: "Mich hat die Auffassung des BGH nicht überzeugt"). Ähnlich wie bei Anwaltschriftsätzen oder Urteilen ist ein sachlicher Ton zu wahren. Wenn Sie mit Literatur und Rechtsprechung kritisch umspringen, ist das legitim. Man muss aber nicht den BGH als "unsinnig", "abwegig" usw. qualifizieren (auch nicht in Fußnoten).

b) Verzichten Sie auf Bemerkungen zum Aufbau und zur Lösungsmethode. Es lohnt sich nicht, darauf hinzuweisen, wie man vorgehen möchte und aus welchen Gründen. Ob Sie methodisch richtig vorgehen, ist an der Arbeit selbst abzulesen, nicht an Ihren Hinweisen. Überflüssig sind daher Floskeln wie "nunmehr ist zu prüfen, ob ...". Verzichten Sie auch auf Verweise auf den Aufgabentext ("laut Sachverhalt", "im vorliegenden Fall" oder "hier").

c) Sprachlich sollte man sich möglichst einfach ausdrücken. Modetorheiten wie schlechte Bilder und gespreizte Wendungen sind zu meiden. Man soll also nicht eine gesetzliche Regelung auf ihren Sinn "hinterfragen" (sondern ihn klären), Streitfragen nicht "zur Entscheidung bringen" (vielmehr entscheiden) und einen Rechtsgrundsatz weder "in Anwendung" noch "zum Tragen bringen" (sondern ihn schlicht anwenden). Ein Problem "steht" weder "im Raum" noch "zur Erörterung an" (es ist einfach zu erörtern). Eine Hypothek "stellt" nicht eine Grundstücksbelastung "dar" (sie ist eine) - die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

d) Folgende Begriffe sollten Sie in Klausuren (und Hausarbeiten) tunlichst meiden:

- Ich gehe davon aus ...
- hinterfragen
- Innovation
- macht Sinn

- der aufzufächernde Grundsatz
- ein Grundsatz kommt zum Tragen
- ein Argument bleibt noch außen vor
- der verbreitete Affekt
- abstrakt formales Unbehagen
- relevant
- diesbezüglich
- folglich
- nichtsdestotrotz
- adäquat
- eigentlich
- zum Kern der Sache kommen
- auflisten
- zweifelsohne
- laut Sachverhalt
- Rechts-
- müsste
- bzw.
- m.E.
- Struktur
- ohnehin
- irgendwie
- quasi

e) Technische Begriffe darf man nur technisch gebrauchen. Der Begriff der "Bedingung" hat zum Beispiel eine spezifische juristische Bedeutung (§§ 158 ff. BGB). Er ist nicht mit dem umgangssprachlichen Begriff der "Bedingung" im Sinn von "Voraussetzung" identisch. Ähnlich steht der Begriff "Ermächtigung" nur für die Erteilung der Macht, über fremdes Recht in eigenem Namen zu verfügen, nicht für die Erteilung von Vertretungsmacht (Bevollmächtigung).

f) Wichtig ist eine korrekte Rechtschreibung. Enthält eine Hausarbeit viele Rechtschreibfehler, kann dies zur Abwertung führen. Neben den Kommentaren ist daher der Besitz eines "Dudens" wichtig; in Zweifelsfällen ist der "Duden" zu konsultieren. Häufigste Fehler: "Vorraussetzung", "Entgeld", "unendgeldlich", "Orginal", "Reperatur" oder "Rechtssprechung". Auch auf die richtige Schreibweise der Autorennamen ist zu achten ("z. B. "Baur" oder "Erman").

Achten Sie auf den richtigen Gebrauch der Tempora. Zum Präsens gehört als Vergangenheitsform das Perfekt, zum Imperfekt das Plusquamperfekt. Der (unstreitige) Sachverhalt ist im Imperfekt wiederzugeben.

Vermeiden Sie das Passiv. Formulieren Sie soweit möglich im Aktiv (statt "Ein Anspruch ist hier gegeben" besser: "A hat einen Anspruch").

2. Konkretheit und Fallbezogenheit

a) Wichtig: Verzichten Sie auf jede nicht fallbezogene, abstrakte Lehrbuchweisheit. Versuchen Sie schon den Anspruch und die (Haupt- und Unter)voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs so konkret wie möglich zu formulieren. Jeder Abschnitt, jeder Satz der Arbeit muss den Leser der Lösung näherkommen lassen. Alles, was dieses Ziel nicht fördert, ist überflüssig und zu streichen. Das heißt nicht, dass Rechtsprobleme nicht eingehend zu erörtern sind, wenn der Fall dazu zwingt. Nur: Theorien zu erörtern, die zur Lösung nichts beitragen, ist verfehlt.

b) Ein Anfängerfehler ist es, Unproblematisches breit auszuführen. Wenn nach dem Sachverhalt ganz klar ist, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Dann darf und soll man dies in einem Satz schlicht feststellen. Nur I-Dötzchen schreiben in einer solchen Situation Seiten über Angebot und Annahme. Es entsteht dann der berüchtigte Wasserkopfeffekt: seitenweise Ausführungen zum Rechtsbindungswillen, um dann nachher kurz - in einem Satz - festzustellen, dass ein Vertrag "laut Sachverhalt" zustande gekommen ist. Meist beruht solch ein Fehler darauf, dass Sie bei all der Literaturrecherche betriebsblind geworden sind. Sie haben so viel gelesen, soviel mit anderen diskutiert, dass man diese

Frage - auch wenn Sie unproblematisch ist - nicht auslassen will. Es könnte ja sein, dass ein Prüfer darauf besteht. Aber: lassen Sie sich nicht irritieren. Unproblematisches zu diskutieren, ist falsch!

c) Ein häufiger Fehler ist es auch, den Sachverhalt zu wiederholen. Selbstverständlich muss stets klar sein, auf welchen tatsächlichen Umstand sich eine rechtliche Würdigung bezieht; dazu bedarf es aber nicht des ständigen Wiedererzählens des Sachverhalts. Wer so verfährt, verdeckt damit meist Schwächen seiner rechtlichen Argumentation.

3. Zitierweise von Vorschriften

Bezeichnen Sie Gesetzesnormen so genau wie möglich: z.B. Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB. Tut man dies nicht, setzt man sich immer dem Verdacht aus, sich nicht im Klaren darüber zu sein, an welchen Tatbestand man die begehrte Rechtsfolge anknüpfen will. Entsprechendes gilt auch sonst: nicht einfach § 185 BGB, sondern § 185 Abs. 2 S. 1 BGB, 1. Fall BGB, wenn man das Wirksamwerden einer Verfügung des Nichtberechtigten durch Genehmigung des Berechtigten meint (§ 185 Abs. 2 S. 1 BGB hat übrigens nicht drei Alternativen - es kann immer nur eine geben!).

4. Einreden

Manchmal beruft sich nach dem Sachverhalt eine Partei auf eine Einrede (z.B. die der Verjährung oder des Zurückbehaltungsrechts). Einreden sind Leistungsverweigerungsrechte, sie setzen einen bestehenden Anspruch voraus. Sie dürfen also nie unter dem Gesichtspunkt eines Erlöschensgrundes des Anspruchs geprüft werden, sondern nur unter dem der Durchsetzbarkeit eines zuvor als bestehend festgestellten Anspruchs.

5. Der Sachverhalt

Sachverhalte geben nicht selten die Rechtsauffassung einer Partei wieder. Hier ist Vorsicht geboten. Solche Rechtsauffassungen können falsch sein; sie binden den Bearbeiter selbstverständlich nicht. Nur die tatsächlichen Angaben des Sachverhalts sind verbindlich.

Ob alle mitgeteilten Tatsachen für die Lösung auch erheblich sind, ist eine andere Frage. Gelegentlich besteht die Pointe eines Falls gerade auch darin, dass die Unerheblichkeit eines Umstands durchschaut werden muss. Die Regel ist das aber nicht.

Nicht selten ist eine Arbeit so gestellt, dass sie einen Grundfall und eine oder mehrere Varianten enthält. Es ist dann sorgfältig zu überlegen, inwieweit die Sachverhaltsvariante vom Grundsachverhalt abweicht. Gelegentlich stecken die eigentlichen Fallprobleme in einer Variante (man sollte sie also ernst nehmen und nicht nur als unwesentliches Anhängsel betrachten).

6. Gliederung

Die Gliederung einer Klausur schließlich muss sich nach den sachlichen Erfordernissen des Falls richten. Also nicht etwa so: 1. Fragestellung, 2. Voraussetzungen, 3. Prüfung der Voraussetzungen, 4. Ergebnis. Das wäre als äußere Gliederung völlig verfehlt. Es handelt sich bei diesen vier Stadien des Vorgehens zur Lösung eines Falls um ein inneres, gedankliches Schema, das sich - je nach der Vielfältigkeit von Voraussetzungsgefügen - im Lauf einer Fallbearbeitung mehrmals, u.U. sogar oft wiederholen kann.

Hat man mehrere Paragraphen zu zitieren, etwa für den Rückgewähranspruch des Käufers nach erklärtem Rücktritt wegen anfänglichen Unvermögens des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung, dann stellt man die Vorschrift an den Anfang, aus der sich die begehrte Rechtsfolge ergibt: Anspruch von K gegen V auf Rückgewähr der als Kaufpreis gezahlten 100 EUR gemäß §§ 346 S. 1, 437 Nr. 1, 433 Abs. 1 S. 1, 326 Abs. 5 S. 1, 2. Fall, 349 BGB.

Selbstverständlich hat man zu Beginn der Bearbeitung eines Falls noch nicht die Übersicht über begehrte Rechtsfolgen und ihre Haupt- und Untervoraussetzungen, d.h. über die Anspruchsgrundlagen, mögliche Entstehungshindernisse und Erlöschensgründe, sowie über das Verhältnis mehrerer Anspruchsgrundlagen zueinander. Man wird deshalb zunächst - nach sorgfältiger, wiederholter Lektüre des Sachverhalts - alle Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art festhalten, die einem einfallen (freilich immer schon

möglichst geordnet: wer will was von wem aus welchen möglicherweise in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen?). Der Blick wird also ständig zwischen konkret begehrten Rechtsfolgen, abstrakten Rechtsfolgeanordnungen von Normen, dazugehörigen Tatbeständen (auch denen von Gegennormen) und dem Sachverhalt hin und her wandern. Als Ergebnis muss sich dann allerdings nach einiger Zeit das Prüfungsprogramm für jeden Anspruch exakt herauskristallisieren und Klarheit über die Reihenfolge der Prüfung der Ansprüche bestehen. Solange dies nicht der Fall ist, sollte man mit der Reinschrift einer Arbeit nicht beginnen. Stellt sich im Lauf der Niederschrift heraus, dass man die Weichen falsch gestellt hat, muss man neu beginnen. Unerlässlich ist dies, wenn man bemerkt, dass man nicht nur unzweckmäßig vorgeht, sondern sich in Widersprüche verwickelt.

D. Einführung in die juristische Rhetorik

I. Der syllogistische Schluss

Juristische Argumentation basiert auf der Fragestellung, ob ein Sachverhalt unter einen Normtatbestand subsumiert werden kann. Zugrunde liegt dabei ein sog. Syllogismus, d.h. einen Schluss von zwei Prämissen auf ein Ergebnis.

Aus einem Obersatz (praemissa maior) und einem Untersatz (praemissa minor) wird ein Schlusssatz (conclusio) gefolgert. Dabei ist ein "Mittelbegriff" den beiden Prämissen gemein; durch Kürzung dieses Begriffs ist der Rückschluss möglich. In der Conclusio wird das Subjekt (S) über die Kopula (a) zu einem Prädikat (P) in Verbindung gesetzt. Ein Beispiel, der sog. Modus barbara, mag dies illustrieren:

P-1: M a P

P-2: S a M

C: S a P.

Dabei werden die Prämissen nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Der Syllogismus sichert vielmehr nur die logische Folgerichtigkeit (consequentia), d.h. die schlüssige Ableitung einer Schlussfolgerung aus zwei Prämissen. Für die juristische Arbeit ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Prämissen stimmen, d.h. deren Geltungen juristischen Kreisen unstreitig ist.

Abstrakt lässt sich dieser Zusammenhang wie folgt darstellen:

P-1: Tatbestand T -> Rechtsfolge R

P-2: Sachverhalt S = Tatbestand T

C: Also gilt für S die Rechtsfolge R.

Entscheidend ist, dass ein Mittelbegriff (hier T) die beiden Prämissen miteinander verbindet und dieser Mittelbegriff distribuiert (d. h. seinem ganzen Umfang nach) in dem Schlusssatz vorkommt. Ansonsten drohen Fehlschlüsse, wie etwa folgender:

P-1: Die meisten Jurastudenten sind "doof".

P-2: S ist ein Jurastudent

C: S ist "doof".

Der Syllogismus zwingt daher zu generell formulierten Prämissen. Aussagen wie "die meisten" oder "viele" sind unzulässig.

II. Logische Fehlschlüsse

Die Verletzung von Denkgesetzen im Recht taucht häufiger auf, als man denkt. Selbst in höchstgerichtlichen Urteilen finden sich logische Fehlschlüsse. Im Folgenden sollen nur einige der wichtigsten Argumentationsfehler dargestellt werden.

1. Quaternio terminorum

Der Mittelbegriff darf nicht mehrdeutig sein; ansonsten unterliegt man schnell einem logischen Fehlschluss. Ein solcher Fehlschluss taucht immer dann auf, wenn der Mittelbegriff von seinem Gehalt her homonym ist.

Beispiel (nach Bernd Holznagel):

P-1: Alle Füchse haben spitze Ohren.

P-2: Herr Pieroth ist ein Fuchs.

C: Also hat Herr Pieroth spitze Ohren.

Der Mittelbegriff "Fuchs" ist hier in seiner metaphorischen und seiner biologischen Bedeutung verwendet worden. Ein deutlicheres Beispiel findet sich bei der Diskussion im

Sachenrecht darüber, ob der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB abgetreten werden kann (nach E. Schneider, Logik für Juristen, 185):

P-1: Der Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache kann als Ersatz der Sachübergabe abgetreten werden (§ 931 BGB).

P-2: Der Anspruch aus § 985 BGB ist ein Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache.

C: Also kann der in § 985 BGB geregelte Anspruch ohne Eigentumsübertragung abgetreten werden.

Einer "Quaternio terminorum" unterliegt oft auch, wer folgende Begriffe gleichsetzt:

Recht - Anspruch - Forderung - Begehren

Zahlung - Erfüllung - Tilgung - Schuldensbegleichung.

Jeder dieser Begriffe hat seine eigene Bedeutung, die sich sogar noch je nach Sinnzusammenhang ändern kann (siehe etwa die Unterschiede zwischen materiell-rechtlichem und prozessualen Anspruch).

2. **Petitio principii**

Hier wird eine Behauptung mit sich selbst bewiesen, so dass sich die Begründung im Kreis dreht (deshalb auch "circulus in probando" genannt). Beispiele (nach Schneider, Logik, 218 ff.):

"Die Nichtigkeit eines Sachurteils kann nicht unter Berufung auf § 826 BGB geltend gemacht werden. Denn die Parteien sind an dieses Urteil gebunden."

"Eine Vollmacht ist nach herrschender Meinung bei Vorliegen eines fahrlässig herbeigeführten Vertrauenstatbestands zu bejahen".

3. Prämissenmangel

Wie oben bereits dargelegt, wird bei der juristischen Logik die Richtigkeit (“Wahrheit”) der Prämissen außer Acht gelassen. Dies führt gerade im juristischen Bereich zu Fehlschlüssen, etwa wenn Studierende einen Fall aus § 242 BGB heraus entscheiden wollen. Beispiel: Nach § 242 BGB ist jede Benachteiligung des Verbrauchers verboten.

Verbraucher A ist von der Bank B benachteiligt worden.

Also ist der Vertrag zwischen A und B verboten.

Ein Spezialfall des Prämissenmangels ist der sog. Saltus in concludendo, der Sprung im Schließen.

Beispiel:

Verträge sind bindend.

A und B haben sich auf die Bestellung von Gummibärchen geeinigt.

Diese Einigung ist bindend.

Ähnliche Fehlschlüsse schleichen sich ein, wenn unmittelbar aus abstrakten Verfassungsnormen Rückschlüsse für die Lösung zivilrechtlicher Fälle vorgenommen werden.

III. Auslegungsregeln

Eine Norm ist oft nicht so eindeutig, dass schon die Lektüre des Wortlauts für eine Subsumtion ausreicht. Häufig bedarf der Wortlaut einer Auslegung. Zu beachten ist, dass die Auslegung nur für die Bestimmung der Oberprämisse (praemissa maior) eine Rolle spielt. Der Sachverhalt, der sich in der praemissa minor “kondensiert”, ist nicht auszulegen. Dies machen gerade Anfänger oft falsch, die eine Angabe im Sachverhalt einer Klausur oder einer Hausarbeit für lückenhaft und auslegungsbedürftig halten und manchmal auf vielen Seiten ihre eigene Version des Sachverhalts präsentieren.

1. Klassische Auslegungsregeln

Friedrich Carl von Savigny gilt gemeinhin als Begründer der klassischen Auslegungsregeln in der Jurisprudenz. Er hat vier verschiedene Prinzipien nebeneinander gestellt. Ein Studierender kann diese Prinzipien nicht immer in gleichem Maße anwenden. In einer Klausur dürfte es zum Beispiel schwer, wenn nicht gar unmöglich sein, die Entstehungsgeschichte einer Norm zu konkretisieren. Anderes gilt für die Hausarbeit, insbesondere im Examen. Hier wird erwartet, dass der Studierende bei Zweifeln am Sinngehalt einer Norm alle vier Auslegungsformen anwendet (siehe hierzu allgemein Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 38. Aufl. Köln 2014, Rdnrn. 59 ff.).

a) Der Wortlaut (Semantische Interpretation)

Oberste Auslegungsform und Grenze der Interpretation ist der Wortlaut. Eine Auslegung, die die Grenzen des Wortlauts übersteigt, ist undenkbar; hier bietet sich allenfalls eine Analogie an.

b) Der Zusammenhang (Systematische Interpretation)

Wenig ergiebig ist häufig die systematische Interpretation. Hier geht es um den Zusammenhang, in dem die betreffende Norm zu anderen Vorschriften steht. Zu fragen ist hier:

- In welchem Kapitel, Abschnitt, Titel des Gesetzes findet sich die Norm?
- Was ist in den vorhergehenden und nachfolgenden Normen geregelt?
- Auf welche Vorschriften wird in der Norm verwiesen oder angespielt?

c) Die Gesetzgebungsgeschichte (Historische Interpretation)

Für die Erstellung von Hausarbeiten ist die Frage nach der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift wichtig. Gerade zum BGB liegen umfangreiche Quellenbände vor, die die Gesetzgebungsdiskussionen bezogen auf einzelne Vorschriften dokumentieren (siehe Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung, Berlin 1978). Es lohnt sich, wenn man sich schon während des Studiums einmal mit der Entstehung des BGB beschäftigt; hervorragend eignet sich hierzu die

Monographie von Schulte-Nölke, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frankfurt 1995.

d) Der Sinn und Zweck (Teleologische Interpretation)

Häufig wird in der Literatur mit Sinn und Zweck einer Vorschrift operiert. Diese Auslegungsmethode ist in der Hand von Studierenden ein gefährliches Instrumentarium, da man über den Zweck einer Regelung unterschiedlicher Meinung sein kann und Studierende in Hausarbeiten oft Zwecke "erfinden". Man sollte diese Methode daher nur behutsam verwenden, nachdem man die anderen Ebenen geprüft hat. Auch sollte man sich anhand der Literatur ausführlich über den Zweck einer Vorschrift informieren, bevor man hierzu selbst Stellung nimmt.

2. Neue Auslegungslehren

Die klassische Auslegungslehre gilt auch heute noch als unumgängliches Handwerkszeug eines jeden Juristen. Doch seit Savigny hat sich die Auslegungslehre verändert, um neue Kriterien aufzunehmen.

a) Die Verfassung (Verfassungskonforme Interpretation)

Zum einen muss spätestens seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der verfassungsrechtlichen Einbettung des Zivilrechts Rechnung getragen werden. Lässt sich eine Norm in verschiedener Weise interpretieren, ist das Auslegungsergebnis zu wählen, bei der das Gesetz vor der Verfassung Bestand hat. In Grenzfällen (seltene Ausnahme!) kann es daher in juristischen Arbeiten geboten sein, verfassungsrechtliche Erwägungen anzustellen.

b) Europa (Europafreundliche Interpretation)

Zum anderen bedarf die europarechtliche Dimension der Berücksichtigung. Sofern eine Regelung des Zivilrechts in Umsetzung einer EU-Richtlinie verabschiedet worden ist, ist bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte sowie des Sinn und Zwecks der Regelung ein Blick auf die zugrunde liegende Richtlinie unerlässlich. Der europarechtliche Bezug schlägt sich insbesondere in folgenden Regelungsmaterien nieder:

- Produkthaftungsgesetz
- Verbraucherschutzrecht
- Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Kaufrecht (insbesondere Gewährleistungsrechte bei Mängeln)

3. Gesetzeslücken

Bei der Auslegung einer Gesetzesnorm kann man manchmal feststellen, dass die Norm in Bezug auf den anzuwendenden Sachverhalt eine Lücke hat. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Norm einfach nicht einschlägig ist und eine Subsumtion daher scheitert. Manchmal hat man jedoch das Gefühl, dass eine Norm anwendbar sein sollte, obwohl sie nicht anwendbar ist. In solchen Fällen neigen Gerichte dazu, im Wege der sog. ergänzenden Gesetzesauslegung eine Vorschrift "analog" anzuwenden. Im Grunde handelt es sich hier nicht mehr um eine Auslegung, sondern um richterliche Rechtsfortbildung außerhalb des Gesetzes. Gerade deshalb ist es für Studierende gefährlich, leichtfertig Analogien zu bejahen. Ein solcher Schritt sollte erst dann gewagt werden, wenn in der Literatur eine analoge Anwendung der Regelung befürwortet wird. In jedem Fall ist es jedoch erforderlich, die drei Voraussetzungen einer Analogie genauestens zu prüfen, nämlich:

- Regelungslücke: Liegt wirklich eine Lücke im Gesetz vor? Reichen die oben geschilderten Auslegungsmethoden nicht aus, um eine Anwendung der Norm auf den Sachverhalt zu bejahen?
- Planwidrigkeit der Lücke: Niemand darf eine Lücke schließen, die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen oder gar gewollt hat. Es ist also anhand der historischen Quellen zu prüfen, ob der Gesetzgeber sich über das vorliegende Rechtsproblem Gedanken gemacht hat.
- Interessenähnlichkeit: Es ist schließlich zu klären, ob eine Anwendung der Norm trotz der Lücke sinngerecht ist und dem Zweck des Gesetzes entspricht.

E. Die mündliche Prüfung

Zeit und Nerven werden enger und enger. Die Klausuren sind geschrieben. Es beginnt das Warten auf die Punkte. Nächte werden damit verbracht, noch einmal alles Revue passieren zu lassen:

- Habe ich wirklich alle Probleme der Zivilrechtsklausur gesehen?
- Wieviel Punkte mögen wohl zusammenkommen?
- Was wäre, wenn ...?

Nun gut, die Zeit kann mit solch müßigen Spekulationen vertan werden, dann liegen aber auch die Nerven am Ende der Wartezeit blank. Besser ist es daher, die Zeit konstruktiv zu nutzen.

Viele Studierende, insbesondere die "Freischüssler", setzen "Joker". ZPO, Familienrecht, Erbrecht wird einfach weglassen. Das Risiko, das solche Themen im Examen drankommen, sei doch gering. Warum solle man sich mit solchen Nebensächlichkeiten abgeben? Ein solches Denken ist im Examen risikoreich. Viele Prüfer wissen um die Lücken ihrer Prüflinge und bohren gerade dort nach. Wer dann mithalten kann, steigt in der Gunst des Prüfers und im Punktespiegel erheblich. Gleichzeitig macht man sich den Start ins Referendariat leichter. Denn in der Referendarausbildung werden Grundkenntnisse in der ZPO vorausgesetzt. Auch erweisen sich hier Kenntnisse im Familien- und Erbrecht als hilfreich. Daher sollte man die Wartezeit nutzen, um gerade hier Wissenslücken zu schließen. Erforderlich ist hier nicht, dass man partout jede Raffinesse des Zivilverfahrensrechts kennt. Grundstrukturen reichen aus. Dazu zählen in der ZPO die Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klage (insbesondere örtliche, sachliche Zuständigkeit und Statthaftigkeit einzelner Klagearten) sowie zulässige Rechtsmittel (Berufung, Revision). Im Familienrecht sind die besonderen Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1795, 1822 BGB wichtig. Aus dem Erbrecht sollte man §§ 1922, 2031 ff. BGB kennen.

“Non scholae, sed vitae discimus”. Nicht nur fürs Leben, aber auch für die Prüfung sind Grundkenntnisse geschichtlicher und philosophischer Art nützlich.

Darüber hinaus sollten Sie die Zeit vor der mündlichen Prüfung nutzen, um das freie Vortragen einer Falllösung zu üben. Die mündliche Prüfung beginnt mit einem solchen Vortrag, für den Sie eine Vorbereitungszeit von einer Stunde haben. Im Anschluss muss eine gutachtliche Lösung des Falles in maximal zwölf Minuten frei und mithilfe von Stichpunkten vorgetragen werden. Da Sie mit einer solchen Aufgabenstellung im Studium nicht konfrontiert werden, sollten Sie hinsichtlich des freien Sprechens und Zeitmanagements im Vorfeld der Prüfung etwas Routine bekommen.

Zwei Wochen vor dem Termin erfolgt die Mitteilung der bisherigen Examensergebnisse. Die Nervosität der letzten Tage löst sich. Die Nächte, in denen man seine Chancen oder Nicht-Chancen im Examen ausgelotet hat, sind vorbei. Aus dem Nebel der Ungewissheit lösen sich konkrete Zahlen. Es tauchen Namen auf, die künftigen Prüfer. Man kann seine Chancen berechnen, kalkulieren, sich vorbereiten. Was ist zu tun? Gleichzeitig mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen wird Ihnen bekanntgegeben, ob Ihr Vortragsfall in der mündlichen Prüfung im Bereich des Öffentlichen Rechts, Zivilrechts oder Strafrechts liegt.

I. Wer sind die Prüfer?

Machen Sie sich über die PrüferInnen kundig. Am besten besorgen Sie sich die Protokolle früherer Prüfungen. Diese bekommen Sie meist bei der jeweiligen Fachschaft oder/und einzelnen Repetitoren (etwa über Alpmann – Schmidt). Meist müssen Sie dort einen Geldpfand hinterlegen und sich verpflichten, selbst ein Protokoll Ihrer Prüfung zu erstellen. Letzteres ist sehr sinnvoll, da Sie damit anderen Studierenden helfen, in der Prüfung besser zu Recht zu kommen.

II. Die Kleidung

Für den Prüfungstag gilt es die richtige Kleidung auszuwählen. Es gilt hier der Grundsatz des aristotelischen Mittelmaßes. Die richtige Wahl liegt irgendwo zwischen Jeans und Smoking, zwischen Minirock und Ballkleid. Die konkrete Auswahl sollte sich danach richten, dass man sich selbst während der Prüfung im neuen Gewande wohl fühlt. Und es gilt das Gebot einer gewissen Seriosität; insofern ist ein Business Suit angesagt. Herren tragen einen Anzug oder eine Kombination (mit Krawatte!). Damen treten am besten im Kostüm oder Hosenanzug auf. Accessoires sind, vor allem wenn sie allzu auffällig sind, überflüssig und verderben den guten Eindruck.

III. Der Tag X

Sie wachen morgens auf - es geht los. Fahren Sie auf die Weise zum Prüfungsort, wie es Ihnen am angenehmsten ist: alleine per Zug, mit dem Wagen, mit oder ohne Freund/in. Planen Sie genügend Zeit für die Anreise ein. Seien Sie aber auch nicht zu früh am Prüfungsort - das kostet Nerven.

Packen Sie Proviant ein; der Tag wird lang. Eine Kanne mit Kaffee/Tee hat schon oft Wunder bewirkt. Auch helfen Maskottchen und Talismane.

Der Prüfungstag beginnt mit einem Gespräch mit dem Prüfungsvorsitzenden. Je nach Vorsitzenden kann das Gespräch unterschiedlich ausfallen. Manche sehen das eher als Routineangelegenheit, andere erkundigen sich ausführlich nach Ihrem Werdegang. Seien Sie offen und ehrlich! Wenn Sie von den bisherigen Punkten enttäuscht sind, sprechen Sie das aus. Haben Sie schlecht geschlafen? Sind Sie extrem nervös? Haben Sie Prüfungsangst? Informieren Sie den Vorsitzenden darüber im Vorgespräch - die Prüfer werden darauf Rücksicht nehmen. Manche Vorsitzende informieren Sie auch über Ihre Notenperspektiven; schildern Sie dann, auf welche Note Sie heute hinaus wollen.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Fallbearbeitung. Sie bekommen eine Stunde Zeit, um einen juristischen Fall gutachtlich zu lösen und werden anschließend in den Prüfungsraum gebracht, wo Sie Ihre Lösung vor der Prüfungskommission frei vortragen. Die maximale Redezeit beträgt zwölf Minuten. Sie sollten versuchen, so wenig wie möglich abzulesen, können sich jedoch an Stichpunkten orientieren.

Nach dem Vortrag haben Sie dann erst einmal eine Weile Zeit, sich von der ersten Aufregung zu erholen. Sobald alle Kandidaten ihren Vortrag gehalten haben, beginnt nach einer kurzen Pause das Prüfungsgespräch.

Im Prüfungsgespräch sitzen Sie nebeneinander vor den Prüfern. Vor Ihnen stehen die klassischen Beck'schen Loseblattsammlungen (Schönfelder, Schönfelder Ergänzungsband, Sartorius I, Hippel-Rehborn). Welcher Prüfer welches Rechtsgebiet prüft, bestimmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses. In aller Regel prüft der oder die Vorsitzende sein Gebiet zuletzt. Eine mündliche Prüfung ist wie ein Marathonlauf: Denken Sie daran, dass Sie auch in der letzten Prüfung noch fit sein müssen. Verteilen Sie Ihre Energie über den ganzen Tag. Es sind schon viele aussichtsreiche Kandidaten daran gescheitert, dass sie in der letzten Prüfung ausgelaugt waren.

Eine Prüfung sollte am besten in einer offenen Gesprächsatmosphäre verlaufen. Ein Fall wird gestellt. Sie sollen eine Lösung entwickeln. Nennen Sie die Anspruchsgrundlage. Prüfen Sie problemorientiert deren Voraussetzungen und subsumieren Sie. Wenn etwas unproblematisch ist, erwähnen Sie das in einem Satz. Kommen Sie schnell zum Problem. Der Prüfer gibt jedem Kandidaten nur wenig Zeit dazu, sich argumentativ auszubreiten; er muss ja alle Kandidaten gleichermaßen zeitlich bedenken. Nutzen Sie daher Ihre Zeit gut aus. Steuern Sie auf das Problem des Falls zielstrebig zu, ohne oberflächlich zu werden. Meist liegt in dem gestellten Fall ein klassisches Rechtsproblem, das diskutiert werden soll. Wenn es soweit ist, argumentieren Sie: pro/contra, mit den einzelnen Auslegungsmethoden (Wortlaut, Systematik etc.).

Sie haben den Faden verloren? Blackout? Da gibt es mehrere Strategien: Wenn Sie etwas nicht verstanden, fragen Sie nach. Insbesondere wenn Sie den Fall nicht verstanden haben, wäre es fatal, wenn Sie nicht noch einmal nachhaken. Ansonsten benutzen Sie den gesunden Menschenverstand. Zu jedem Problem gibt es ein "Ja", ein "Nein" und ein "Jein". Versuchen Sie, zu diesen Positionen Argumente pro/contra zu finden. Sagen Sie niemals: "Das weiß ich nicht." Noch schlimmer ist: Sie schweigen und sagen gar nichts. Dann wird jede Sekunde gemeinsamen Schweigens zum Horror.

Während die einzelnen Prüfer ihre Fälle stellen und prüfen, schreiben die anderen Prüfer Ihre Antworten mit. Das braucht Sie nicht zu irritieren. Die Notizen dienen nur dazu, dass man hinterher als Prüfer gemeinschaftlich noch einmal das Gespräch Revue passieren lassen kann.

Die Prüfer machen während der Einzelprüfungen Pause. In dieser Pause werden die Noten für die Einzelabschnitte festgesetzt. Bleiben Sie in den Pausen ruhig. Erholen Sie sich. Trinken Sie Kaffee. Essen Sie etwas. Gehen Sie auf die Toilette oder an die frische Luft.

Am Ende aller Prüfungsabschnitte kommt es noch einmal zu einer längeren Unterbrechung. Die Prüfer legen jetzt die Gesamtnote fest. Gerade wenn sich die Prüfer uneinig sein sollten, kann die Benotung dauern. Wenn ein Kandidat durchgefallen ist, wird er vorzeitig und alleine ins Prüfungszimmer gebeten. Das ist ein trauriger Moment für alle, gerade auch für die Prüfer. Als nächstes werden die übrigen Kandidaten in den Raum gebeten. Wenn Sie in dieser Gruppe sind, wissen Sie: Sie haben es geschafft.

Die einzelnen Bewertungen werden nun verkündet und kurz begründet. Schreiben Sie sich mit, wie sich Ihre Note zusammensetzt. Sie können zwar später noch vom JPA ein detailliertes Zeugnis verlangen. Sie ärgern sich aber sehr, wenn Sie schon unmittelbar nach der Notenverkündung die Einzelnoten vergessen haben.

Zu den Noten sei auf folgendes hingewiesen: Es hat sich in Jura der Gedanke breit gemacht, dass ein "Ausreichend" oder ein "Befriedigend" leider kein Prädikat sei. Deshalb schleichen manche Nicht-Prädikatler traurig aus dem Prüfungsraum. Vorsicht: "Ausreichend" heißt "Ausreichend". Ihr Wissen hat ausgereicht. Sie haben das Examen bestanden! Also: Feiern Sie, was das Zeug hält. Genießen Sie das Ende eines langen Lebensabschnitts. Keine Professoren mehr, keine langweiligen Vorlesungen mehr, ein Ende mit all den Hausarbeiten. Wer fragt schon nach der Note des ersten Staatsexamens? Die Universitäten - ja, wenn Sie promovieren wollen. Aber sonst fragt niemand mehr nach der Note des ersten Examens. So tröstlich es auch ist, so gefährlich ist es: Die Note des zweiten Examens ist entscheidend für Ihre weiteren Berufsperspektiven. Für Ihre Referendarszeit sollte Ihnen das Fehlen eines ersten Prädikatsexamens nur eines klar machen: Sie müssen und können an Ihren Kenntnissen im materiellen Recht noch arbeiten. Nutzen Sie die nächsten Jahre, um Ihre Wissenslücken zu schließen.

F. Die Ferienhausarbeit

Vorab: Es finden sich gesonderte Bearbeitungshinweise auf dem Aufgabentext der Ferienhausarbeit. Diese sind strikt zu beachten. Dies gilt insbesondere für die dort vermerkten Abgabefristen. Ist die Frist verpasst, ist die Frist verpasst (und zwar auch wenn es nur um Minuten geht). Entschuldigungen werden nicht akzeptiert; ersparen Sie sich und uns daher nachträgliche Rechtfertigungsversuche wie „Mein PC war kaputt“ oder „ich hatte einen Todesfall in der Familie“. Weiterführende Hinweise zu Formalia finden Sie auf den Seiten des Prüfungsamtes der Fakultät (<http://www.jura.uni-muenster.de/go/organisation/pruefungsamt.html>)

I. Das Deckblatt

Das Deckblatt beinhaltet zwingend links oder rechts oben den Namen des Verfassers, im Regelfall auch die Postanschrift. Bei Klausuren sowie Haus- und Seminararbeiten kommen Matrikelnummer und Fachsemester hinzu. Das Abgabedatum sollte nicht vergessen werden.

In der Mitte des Blattes muss das vollständige Thema der Arbeit angegeben werden. Bei Ferienhausarbeiten ist der Sachverhalt vollständig auf Seite 2 wiederzugeben.

II. Das Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis in Hausarbeiten enthält die gesamte für die Bearbeitung der Aufgabenstellung verwendete Literatur, jedoch nichts, was darüber hinausgeht und in den Fußnoten nicht erwähnt ist. Es ist alphabetisch geordnet.

Umfangreiche Literaturverzeichnisse können zur besseren Übersichtlichkeit für den Adressaten (den Korrektor!) in die Untergruppen Lehrbücher und Monographien, Kom-

mentare, Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen je nach Zweckmäßigkeit unterteilt werden.

Monographien / Lehrbücher

Die vollständige Literaturangabe enthält den Namen des Verfassers (der Vorname ist nur bei Verwechslungsgefahr zwingend anzugeben), den vollständigen Werktitel, gegebenenfalls Band und Auflage (nur ab der 2. Auflage!), den Erscheinungsort (idR nur der erste angegebene Verlagsort) sowie das Erscheinungsjahr. Der Verlag ist nicht zu nennen.

Je nach Umfang des Literaturverzeichnisses empfiehlt sich ein übersichtliches Layout. So ist in langen Verzeichnissen der Verfassernamen nach Möglichkeit kursiv zu setzen, in kürzeren kann die Übersichtlichkeit durch das Absetzen des Verfassernamens auf der linken Seite erhöht werden. Zum Beispiel:

Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl. Tübingen 2013.

Oder

Schack, Haimo	Urheber- und Urhebervertragsrecht
	6. Auflage
	Tübingen 2013

Wurde ein Buch später von einem anderen Autor bearbeitet, ist auch dieser zu nennen.

Kommentare

Bei Kommentaren tritt an die Stelle des Verfassernamens der Name des oder der Herausgeber, gleich ob noch lebend oder verstorben. Zum Beispiel:

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl. München 2015.

Oder

Köhler; Helmut Wettbewerbsrecht
Bornkamm, Joachim 32. Auflage
München 2014

Aufsätze

Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften und sonstigen Sammelwerken werden mit Verfasseramen, Titel und Fundort angegeben. Zum Beispiel:

Hoeren, Informationspflicht im Internet – im Lichte des neuen UWG, in: WM 2004, 2461-2470.

Oder

Hoeren, Open Source und das Schenkungsrecht – eine durchdachte Liaison?, in: Recht und Risiko. Festschrift für Helmut Kollhosser zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard Bork u.a., Karlsruhe 2004, Bd. 2, 229-240.

Entscheidungsanmerkungen

Zum Beispiel:

Schmidt-Salzer, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 3.2.1975, in: NJW 1975, 151 f.

Nicht in das Literaturverzeichnis gehören Gesetze, Urteile und Gesetzesmaterialien ohne spezielle Anmerkungen. Letztere sind allerdings in der Bearbeitung selbst zu zitieren.

Das übliche Anfügen eines „Zitiert als: Verfasser-Bearbeiter“ am Ende jeder Literaturangabe ist nicht obligatorisch und sollte um der Übersichtlichkeit willen unterlassen werden.

Bei Abkürzungen genügt der Verweis auf

Kirchner, Hildebert Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache
7. Auflage
Berlin 2013

Nur wenn bei der Bearbeitung juristischer Randthemen extrem ungebräuchliche oder fachfremde Abkürzungen auftauchen, sollten diese extra aufgeführt werden.

Oberste Maxime ist immer die Übersichtlichkeit für den Leser.

III. Die Gliederung

Die Gliederung der Bearbeitung ist dem Literaturverzeichnis voranzustellen. (Bei Hausarbeiten folgt danach der – fehlerfrei abgetippte – Sachverhalt.) Sie soll stichwortartig über den Aufbau der Arbeit informieren, die Ergebnisse jedoch nicht ausdrücklich mitteilen.

Gliederung und Arbeit müssen selbstverständlich miteinander übereinstimmen. Auch hier gilt als oberste Maxime die Übersichtlichkeit für den Leser: Die Gliederung ist das Fachwerk der Arbeit. Sie sollte sachgerecht gewählt werden. Eine zu tiefe Untergliederung („aaa“) ist zu vermeiden.

Die einzelnen Gliederungspunkte sind wie folgt zu ordnen:

A., B., C., ...

I., II., III., ...

1., 2., 3., ...

a), b), c), ...

aa), bb), cc), ...

(1), (2), (3), ...

(a), (b), (c), ...

Besonders ist darauf zu achten, dass gleichrangige Abschnitte auch in die gleiche Unterordnung eingeordnet werden; unter „C.“ darf nur stehen, was mit „A.“ und „B.“ auf gleicher Sinnstufe steht und nicht etwa Unterpunkt „III.“ zu „B.“ sein müsste. Außerdem nicht vergessen: Wer A sagt muss auch B sagen!

Streitige Auffassungen sind nach ihrem Inhalt zu benennen, also nicht „a) 1. Auffassung, b) 2. Auffassung“ oder gar „a) Herrschende Lehre, b) Rechtsprechung, c) Mindermeinung“, sondern zum Beispiel „a) Subordinationstheorie, b) Interessentheorie, c) Modifizierte Subjektstheorie“.

Die einzelnen Gliederungspunkte sind mit den entsprechenden Seitenzahlen zu versehen. Dabei ist die Gesamtseite übersichtlich zu halten.

Achtung: Die Gliederung enthält nur die Gliederungspunkte der konkreten Bearbeitung, deren Seiten mit arabischen Ziffern nummeriert werden. Literaturverzeichnis, Deckblatt und Sachverhalt werden mit römischen Ziffern nummeriert. Diese Seitenzahlen haben in der Gliederung der Arbeit nichts verloren.

Die Gliederung verrät dem Korrektor bereits vor dem Lesen der eigentlichen Bearbeitung, ob die Logik des Themas zutreffend erfasst worden ist und Schwerpunkte an der richtigen Stelle gesetzt wurden. Auf sie sollte daher größte Sorgfalt verwendet werden.

IV. In der Bearbeitung

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise zwischen den jeweiligen Veranstaltungsleitern variieren können.

1. Layout

- einseitig
- Blocksatz
- min. 1/3 Korrekturrand

- 1,5facher Zeilenabstand
- Times New Roman
- Schriftgröße 12-13 im Fließtext, 10 in den Fußnoten

Um unschöne Zeilenübergänge bei der Angabe von §§ zu vermeiden, empfiehlt es sich, dort jeweils gesicherte Leerschritte einzufügen (Steuerung + Umschalttaste + Leertaste).

Tipp: Benötigte unbekannt Buchstaben und Symbole (æ, ě, č, ā, ...) finden sich in Microsoft Word unter Einfügen-Symbol.

2. Fußnoten

a) Platzierung

Fußnoten sind auf jeder Seite fortlaufend als arabische hochgestellte Ziffern einzufügen (nicht erst am Schluss der Arbeit).

Im Text gilt: Soll die Sinnaussage eines ganzen Satzes oder Abschnittes belegt werden, gehört die Fußnote hinter den Punkt am Ende des Satzes. Nur wenn ein ganz bestimmter Begriff oder spezieller Sinnabschnitt belegt werden soll, muss die Fußnote direkt hinter diesen Begriff, also vor dem Punkt oder einem Komma, eingefügt werden.

b) Zitierweise

Es gibt mehrere anerkannte Zitierweisen. In jedem Fall ist innerhalb einer Bearbeitung stets einheitlich zu verfahren. Fußnoten enden mit einem Punkt.

Lehrbücher und Monographien

zitiert man kurz und soweit vorhanden nicht nach Seiten, sondern nach Randnummern. Zum Beispiel: Schack, Rdnr. 43. Der Verfassersname ist kursiv zu setzen. Sollten mehrere Werke desselben Autors innerhalb einer Bearbeitung verwendet werden, muss zusätzlich der Titel eingefügt werden.

Kommentare

sind nach Bearbeiter, § und Rdnr. anzugeben, zum Beispiel

Palandt/Heinrichs, § 823 Rdnr. 14.

Gehört der Bearbeiter zum Kreis der angegebenen Herausgeber, ist nur dort der Name kursiv zu setzen und nicht etwa nachgestellt zu wiederholen.

Aufsätze

werden nach Verfasser und Fundort unter Angabe der genau der belegenden Seite zitiert, zum Beispiel:

Hoeren in WM 2004, 2463.

Gerichtsentscheidungen

sind nach ihrer Anfangsseite in der Sammlung zu zitieren, in der sie erschienen sind, z.B. BGHZ 64, 46. Stützt man sich besonders auf eine Seite der Entscheidung, ist diese gesondert anzugeben: BGHZ 64, 46 (51). Gegebenenfalls kann auch nach dem sonstigen Fundort zitiert werden, z.B. OLG Hamm, NJW 1975, 1520 (1521). Schwarzbelege (blind aus anderen Quellen übernommene Belege) sind unzulässig.

Gesetzesmaterialien

sind nach der veröffentlichenden Stelle anzugeben, zum Beispiel:

BT-Drucks. 14/1560.

Fußnoten enthalten nie weiterführenden Text. Wenn eine Aussage in der Bearbeitung überflüssig ist, hat sie auch in der Fußnote nichts zu suchen. Insbesondere gilt dies für neue oder weiterführende Argumentationen.

Das beliebte „Vgl.“ ist sparsam zu verwenden, da es meist falsch eingesetzt wird. Es sollte überlegt werden: Trifft der Autor wirklich nur eine ähnliche Aussage, oder belege ich nicht tatsächlich genau die genannte Aussage mit diesem Zitat?

3. Zitate

Zehn bis zwölf Fußnoten auf einer Seite sind in Anfängerhausarbeiten eine absolute Ausnahme. Generell gilt: jede nicht-eigene Aussage muss zwingend belegt werden. Aber: keine Panik bei Seiten ganz ohne Fußnoten. Das ist okay, so lange die eigene Meinung vertreten wird.

Wörtliche Zitate gehören in keine juristische Arbeit.

4. Sonstiges

§§ sind in Hausarbeiten stets mit den korrekten Abkürzungen genau anzugeben. In Klausuren darf aus Zeitmangel auf römische Ziffern zurückgegriffen werden.

Wird argumentativ auf eine alte Gesetzesfassung zurückgegriffen, ist diese mit „a.F.“ zu kennzeichnen.

Dass die korrekte Rechtschreibung und Zeichensetzung beherrscht wird, ist selbstverständlich Voraussetzung. Häufen sich solche Fehler in der Arbeit, wird die Arbeit notenmäßig herabgesetzt.

V. Juristische Argumentation

1. Darstellung des aktuellen Meinungsstandes und eigene Auffassung

In Hausarbeiten ist die (je nach Typ der Arbeit mehr oder weniger) umfangreiche Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung unerlässlich. Dazu genügt es nicht Literaturmeinungen und Entscheidungen abzuschreiben und sich einer Auffassung anzuschließen. Die Kunst, sich mit Literatur und Judikatur sachgerecht auseinanderzusetzen, besteht vielmehr darin, fremde Auffassungen in ihrem wesentlichen Gehalt in eigener Formulierung gedrängt darzustellen und sich mit Argumenten für die eine oder andere von ihnen zu entscheiden.

Man darf auch in Anfängerhausarbeiten, sofern überzeugende Argumente vorliegen, von der herrschenden Meinung durchaus abweichen. Umgekehrt ist die herrschende Meinung

allein nie eine ausreichende Begründung, jedenfalls dann nicht, wenn es um Fragen von einigem Gewicht geht.

Die eigene Auffassung sollte rationell und allgemein gefasst sein; „ich meine“ und „meines Erachtens“ sind im juristischen Gutachten fehl am Platz.

2. Relevanz

Auf Literatur und Rechtsprechung darf allerdings nur dann eingegangen werden, wenn es zur Erörterung einer problematischen Frage erforderlich ist. Dass z.B. ein Vertrag durch Annahme und Angebot geschlossen wird, braucht (mit Ausnahme einer expliziten Problematisierung der Thematik in einer BGB/AT Hausarbeit) nicht mit Nachweisen aus Lehrbüchern belegt zu werden. Lässt sich etwas ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten, z.B. dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden mit ihrem Zugang beim Adressaten wirksam wird, dann ist dafür auf § 130 Abs. 1 S.1 BGB hinzuweisen, nicht aber die Lehrbuchliteratur zu bemühen. Anders ist aber natürlich dann zu verfahren, wenn der Zugang selbst, über den das Gesetz nichts sagt, rechtliche Probleme aufwirft, oder wenn es sich um das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Anwesenden handelt, worüber das BGB keine ausdrückliche Regelung enthält.

G. Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau

Kommen für eine begehrte Rechtsfolge mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so sind sie alle zu prüfen.

Für die Prüfung eines jeden Anspruchs sind die im Vorhergehenden gegebenen Hinweise zu beachten. Soweit bei der früheren Erörterung eines Anspruchs Fragen bereits geklärt sind, die bei der späteren Untersuchung eines anderen Anspruchs ebenfalls auftreten, ist darauf zu verweisen ("gilt hier entsprechend"). Nicht zulässig sind Verweisungen auf erst später zu behandelnde Fragen. Zulässig sind also nur Rückverweisungen auf bereits Gesagtes, keine Vertröstungen auf später!

Für die Reihenfolge, in der die in Frage kommenden Ansprüche zu prüfen sind, können hier nur einige Hinweise gegeben werden.

Ansprüche aus Vertrag sind zuerst zu prüfen, denn die Vereinbarung der Parteien hat stets Vorrang vor gesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Ist allerdings nach dem Sachverhalt ganz klar, dass vertragliche Beziehungen nicht bestehen, dann ist auch nicht nach Vertragsansprüchen zu fragen.

Handelt es sich um Schadensersatzansprüche, dann sind zuerst Ansprüche aus Vertrag, dann möglicherweise culpa in contrahendo, Ersatzansprüche aus GoA, dann Eigentümer-Besitzerverhältnis (§§ 990 Abs.1, 989 BGB) und schließlich Delikt zu prüfen (Vorsicht im Verhältnis zwischen Eigentümer-Besitzerverhältnis und Delikt!).

Bei Herausgabeansprüchen ist Vertrag einschließlich vertraglichem Rückgewährschuldverhältnis vor § 985 BGB und gegebenenfalls vor Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681 S.2, 667 BGB) und Bereicherung zu prüfen.

Generell ist zu beachten, dass sowohl Vertrag wie berechnigte Geschäftsführung ohne Auftrag (anders angemessene Eigengeschäftsführung, § 687 Abs.2 BGB) eine Bereicherungshaftung ausschließen, weil sich aus beidem eine causa im Sinn des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt. Geschäftsführung ohne Auftrag ihrerseits wird durch eine vertragliche Beziehung ausgeschlossen. Vertragshaftung und deliktische Haftung hingegen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Kommen nach dem Sachverhalt sowohl Erfüllungs- wie Schadensersatzansprüche in Betracht, dann ist stets zuerst der Erfüllungsanspruch zu prüfen.

Allgemein lässt sich sagen, dass sich die Reihenfolge der zu prüfenden Ansprüche und ihr Verhältnis zueinander (kumulativ oder alternativ) aus dem Verhältnis der Rechtsinstitute zueinander ergeben - und aus dem Sachverhalt. Was daher nicht oft genug wiederholt werden kann: wenn z. B. zwar Schadensersatz vom unrechtmäßigen bösgläubigen Besitzer verlangt werden könnte (§§ 990 Abs.1, 989 BGB), der Eigentümer laut Sachverhalt Schadensersatz aber gar nicht begehrt, dann ist es ganz müßig, sich über das Konkurrenzverhältnis von Eigentümer-Besitzerverhältnis zur Deliktshaftung Gedanken zu machen, denn Schadensersatz darf überhaupt nicht geprüft werden. Behalten Sie den nachfolgenden Aufbau stets im Blick:

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Primäransprüche auf Erfüllung

- § 433 Abs. 1 S. 1 (Anspruch des Käufers auf Übergabe und Eigentumsverschaffung)
- § 433 Abs. 2 (Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises)
- § 535 Abs. 1 S. 1 (Anspruch des Mieters auf Gebrauch der Mietsache)
- § 535 Abs. 2 (Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses)
- § 607 Abs. 1 S. 1 (Anspruch auf Überlassung einer vertretbaren Sache nach Vereinbarung)
- § 611 Abs. 1 1. Var. (Anspruch auf Dienstleistung)
- § 611 Abs. 1 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)
- § 631 Abs. 1 1. Var. (Anspruch auf Herstellung des Werkes)
- § 631 Abs. 1 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)

Voraussetzungen

a. Vertragsschluss

b. Rechtshindernde Einwendungen

- Rechtsfolge Nichtigkeit:
 - Geschäftsunfähigkeit (§ 105)
 - Vertragserklärungen (§§ 116 S. 2, 117, 118, 134, 138; §§ 311b Abs. 2, 3)
 - Einseitige Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger (§ 111)
 - Formfehler (§ 125 S. 1)
 - Vertretung (§ 180 S. 1)

- Heilbare Nichtigkeit:
 - Bürgschaft (§ 766 S. 3)
 - Formfehler bei Grundstückskaufverträgen (§ 311b Abs. 1 S. 2)
 - Gesellschaftsrecht (§ 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG)

- Schwebende Unwirksamkeit: Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 108, 109)
 - Vertretung (§§ 177, 178, 181, 180 S. 2 und 3)
 - Verfügungen (§ 185 Abs. 2)

- Relative Unwirksamkeit (§§ 135, 136, § 883 Abs. 2)

- Rechtsfolgen:
 - Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts (insbesondere der Willenserklärung)
 - Teilnichtigkeit (§ 139)
 - Umdeutung (§ 140)

c. Rechtsvernichtende Einwendungen

- aa. Vollzogene Anfechtung (§ 142)
 - (1) Anfechtungserklärung (§ 143)
 - (2) Anfechtungsgrund:
 - Irrtum (§ 119)
 - Unrichtige Übermittlung (§ 120)
 - Arglistige Täuschung (§ 123 Abs. 1 Var. 1)
 - Widerrechtliche Drohung (§ 123 Abs. 1 Var. 2)
 - (3) Anfechtungsfrist (§§ 121, 124)

bb. Erfüllung

- (1) Erbringung der geschuldeten Leistung an Gläubiger (§ 362)
 - (a) Ort der Leistungshandlung (§§ 269, 270)
 - Vereinbart
 - Oder aus den Umständen oder Verkehrssitte erkennbar
 - Oder Wohnsitz (§ 7) des Schuldners
 - Oder gewerbliche Niederlassung des Schuldners (§ 269 Abs. 2)
 - Sonderregeln: §§ 697, 700 Abs. 1; 811
 - (b) Leistungszeit (§ 271)
 - (c) Art und Weise der Leistung
 - Vollständig (§ 266)
 - Von mittlerer Art und Güte (§ 243 BGB; 360 HGB)
 - § 242

(2) Erfüllungssurrogate

- (a) Leistung an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1)
- (b) Leistung erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2)
- (c) Hinterlegung (§§ 372 ff.)
- (d) Aufrechnung (§ 387 ff.)
 - Aufrechnungserklärung (§ 388)
 - Aufrechnungslage (§ 387):
 - Gegenseitigkeit der Forderungen (§§ 406, 268 Abs. 2, 1142 Abs. 2, 1224)
 - Gleichartigkeit der Forderungen
 - Einredefreie und fällige Aktivforderung (§§ 390 S. 1, 271)
 - Erfüllbare Passivforderung (Sonderfall: § 392)
 - kein Aufrechnungsausschluss durch Gesetz (§§ 392, 393, 394 S. 1) oder Vereinbarung
- (e) Erlassvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 397)
- (f) Konfusion (Forderung und Schuld in einer Hand)

cc. „Beendigung“ des Vertrages

- (1) Vertraglich vorbehaltener Rücktritt (§§ 346 ff.)
- (2) Aufhebungsvertrag
- (3) Zeitablauf (z.B. §§ 542 Abs. 2; 620 Abs. 1)
- (4) Kündigung (z.B. § 542 Abs. 1; 620 Abs. 2; 626)

dd. „Beendigung“ durch Leistungsstörung

- (1) Unmöglichkeit (§§ 275, 326 Abs. 1)
- (2) Schuldnerverzug (§§ 286; 323)
- (3) Schlechterfüllung (§ 434 ff. und §§ 280 ff.)

ee. Verwirkung von Rechten

- Längeres Nichtgeltendmachen
- Gläubiger kannte Recht oder musste es kennen (§ 122 Abs. 2)
- Schutzwürdiges Vertrauen des Schuldners
- Rechtsausübung für Schuldner nunmehr unzumutbar

ff. Unzulässige Rechtsausübung

- Schikaneverbot (§ 226)
- Arglisteinrede (§ 826)
- Dolo agit qui petit quod statim redditurum est (§ 242)
- Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313)

d. Rechtshemmende Einwendungen („Einreden“)

aa. Verjährung (§ 214 Abs. 1)

- Anspruch (§ 194 Abs. 1)
- Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 195 ff. u.a.)
- Keine Verjährungshemmung (§§ 203 ff.)
- Erhebung der Einrede (§ 214 Abs. 1)

bb. Stundung

cc. Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320)

- Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 Abs. 1, S. 1; sonst § 273)
- Keine vertragliche/gesetzliche Vorleistungspflicht (z.B. §§ 556b, 614, 641)
- Kein Verstoß gegen Treu und Glauben (z.B. § 320 Abs. 2)
- Erhebung der Einrede

dd. Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274)

- Gegenseitigkeit der Ansprüche
- Fälligkeit des Gegenanspruchs
- Konnexität der Ansprüche
- Kein vertraglicher oder gesetzlicher Ausschluss (z.B. § 175 2: HS.)
- Erhebung der Einrede

ee. Weitere Zurückbehaltungsrechte

(1) Kaufmännisches ZBR (§§ 369 ff. HGB)

(2) Verwendungsersatzanspruch im EBV (§ 1000)

ff. Einrede des Rücktritts oder der Minderung bei Mängeln

gg. Spezielle Einreden (§§ 770, 771; 821; 853; 1990, 1991)

2. Sekundäransprüche (bei gestörten Primärpflichten)

Voraussetzungen

- Minderung (§ 437 Nr. 2)
- Schadensersatz
 - Pflichtverletzung (§§ 280 Abs. 1, 3; 281)
 - Unmöglichkeit (§§ 275, 280 Abs. 1; 283)
 - Schuldnerverzug (§§ 280 Abs. 1, 2; 286)
 - Sach- und Rechtsmängelhaftung (§§ 434, 437, 634)
 - Positive Vertragsverletzung (§ 280 Abs. 1)

II. Sonstige schuldrechtliche Ansprüche

1. Aus der Vertragsanbahnung (Negatives Interesse)

- cic (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2) – Verschuldenshaftung
- § 122 – Veranlassungshaftung
- § 179 Abs. 1, 2 – Verschuldenshaftung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

- Echte berechtigte GoA
 - Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn (§§ 681 S. 2, 667)
 - Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers (§§ 683, 670)
 - Sekundäransprüche (§ 280)
- Echte nichtberechtigte GoA
 - keine Primäransprüche des Geschäftsherrn (Ausnahme: Genehmigung, §§ 681 S. 2, 667)
 - Aufwendungskondition des Geschäftsführers (§ 684)
 - Sekundäransprüche (§§ 677, 678)
- Unechte GoA (§ 687 Abs. 1 i.V.m. §§ 812 ff.)
- Geschäftsanmaßung (§ 687 Abs. 2)

3. Sonstige Ansprüche

- Zugewinnausgleich (§ 1378)
- Versorgungsausgleich (§ 1587)
- Anspruch aus Vermächtnis (§ 2174)
- Insolvenzrechtliche Ansprüche (§§ 47, 48, 50 InsO)

III. Dingliche Ansprüche

1. Primäransprüche

- Herausgabeansprüche
 - § 861
 - § 985
 - § 1007 Abs. 1, 2
 - § 2018
 - § 47 InsO
- Unterlassungsansprüche
 - § 862
 - § 1004
- Berichtigungsansprüche
 - § 894
 - § 888 (aus der Vormerkung)
 - § 894 analog (gegen die Vormerkung)
- Verwertungsansprüche
 - § 1147 i.V.m. §§ 1191, 1200, 1204 und ZVG

2. Sekundäransprüche

- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff.)
- Erbe-Erbschaftsbesitzerverhältnis (§§ 2019 ff.)

IV. Deliktische Ansprüche

1. Gefährdungshaftung

- § 7 StVG
- § 1 HaftpflichtG
- § 833 BGB

2. Haftung für vermutetes Verschulden

- § 18 StVG
- § 831 BGB

3. Verschuldenshaftung

- §§ 823 ff. (Haftung für eigenes Verschulden)
- § 839 i.V.m. Art. 34 GG (Haftung für fremdes Verschulden)

V. Bereicherungsrecht

- §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822
- §§ 816 Abs. 1 S. 1, 816 Abs. 2
- Leistungskonditionen
 - §§ 812 Abs. 1, S. 1, Var. 1 (condictio indebiti)
 - §§ 812 Abs. 1, S. 2, Var. 1 (condictio ob causam finitam)
 - §§ 812 Abs. 1, S. 2, Var. 2 (condictio ob rem)
 - § 817 (condictio ob turpem vel iniustam causam)
- Nichtleistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1, Var. 2